



Arbeitsmarktservice
Österreich

Vorstandsrichtlinie
**ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE ZUR
ABWICKLUNG VON FÖRDERUNGS- UND
WERKVERTRÄGEN**
(ALL)

Gültig ab: 1. Mai 2017
Erstellt von: BGS/Förderungen
Nummerierung: AMF/5-2017
GZ: BGS/AMF/0722/9981/2017

Damit außer Kraft: BGS/AMF/0722/9964/2014

.....
DR. HERBERT BUCHINGER E. H.
VORSTANDSVORSITZENDER

.....
DR. JOHANNES KOPF LL.M. E. H.
VORSTANDSMITGLIED

Datum der Unterzeichnung: 18.04.2017

Datum der Unterzeichnung: 18.04.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
2	Regelungsgegenstand	6
3	Regelungsziele	6
4	Gesetzliche Grundlagen	6
5	Adressaten und Adressatinnen	6
6	Normen – inhaltliche Regelungen	7
6.1	Allgemeine Grundsätze	7
6.1.1	Geltung der Haushaltsvorschriften des Bundes	7
6.1.2	Abwicklung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung	7
6.1.3	Richtlinienkonformität	8
6.1.4	Anforderungen an den Vertragspartner	8
6.1.5	Budgetäre Verbuchung	9
6.1.6	Schriftlicher Vertragsabschluss	9
6.1.7	Verhaltensstandards	9
6.1.8	Abwicklung im Rahmen von BAS TF bzw. BAS IF	10
6.1.8.1	Applikation BAS TF	10
6.1.8.2	Applikation BAS IF	18
6.2	Vorhabensbegriff	23
6.3	Genehmigungsbefugnisse	24
6.4	Vorlagepflicht	24
6.4.1	Vorhaben über € 7,5 Mio	24
6.4.2	Vorlagepflichten bei Überschreitung von Vorbelastungsobergrenzen zukünftiger Finanzjahre	25
6.4.2.1	Vorhaben, die vom BMASK zu genehmigen sind	25
6.4.2.2	Vorgehen bei Überschreitung der 80%-Vorbelastungsobergrenze	25
6.5	Prüfung der Projektdurchführung (Projektbegleitung)	26
6.5.1	Prüfung des Projektfortschritts	26
6.5.2	Vor-Ort Prüfung	26
6.5.3	Veranstaltungsbetreuung	28
6.6	Auszahlung	29
6.6.1	Förderungsverträge	29
6.6.2	Werkverträge	30
6.6.3	Zahlungsverzug durch das AMS	31
6.7	Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit - PWV	31
6.7.1	Anforderungen an die Nachweise	31
6.7.2	Nachweisfristen	32
6.7.3	Prüfung der sachlichen Richtigkeit	33
6.7.4	Prüfung der rechnerischen Richtigkeit	33
6.7.5	Prüfung und Bestätigung	33
6.7.6	Abrechnungsschreiben	34
6.7.7	Aufbewahrung von Nachweisen durch den Vertragspartner	34
6.7.7.1	Förderungsverträge	34
6.7.7.2	Werkverträge	35
6.7.7.3	Art der Aufbewahrung	35
6.7.7.4	ESF-kofinanzierte Projekte	35
6.7.7.5	Aufbewahrung von Nachweisen durch Privatpersonen	35

6.8	Geltendmachung von Rechtsansprüchen.....	35
6.8.1	Eingeschränkter Geltungsbereich	35
6.8.2	Grundsätze	36
6.8.3	Feststellung des Rechtsanspruches (Forderung).....	36
6.8.4	Vorgehen zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen	37
6.8.5	Einbringung von Forderungen	38
6.8.5.1	Gegenrechnung mit Verpflichtungen aus anderen aktuellen Rechtsverhältnissen	38
6.8.5.2	Stundungen und Ratenbewilligungen.....	39
6.8.5.3	Mahnlauf	39
6.8.6	Veranlassungen nach erfolglosem Mahnlauf.....	40
6.8.6.1	Aussetzung oder Einstellung der Einziehung sowie Verzicht durch das AMS	40
6.8.6.2	Zwingende Befassung der Finanzprokurator.....	41
6.8.7	Einholung der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen	42
6.8.8	Technische Anleitung zur Abschreibung.....	42
6.9	Verdacht auf gerichtlich strafbare Handlungen.....	42
6.9.1	Anzeigepflicht	42
6.9.2	Entfall der Anzeigepflicht – Tätige Reue	43
6.9.3	AMS interne Informationsverpflichtungen.....	43
6.9.4	ESF Unregelmäßigkeitsmeldungen	43
6.10	Beteiligung des AMS an Schadensfällen von Vertragspartnern	44
6.11	Bewertung und Controlling	44
6.11.1	Erfolgsbewertung.....	44
6.11.2	Vergleich mittels Kennzahlen (Benchmarking).....	45
6.11.3	Optimierung des Mitteleinsatzes	45
6.12	Datenschutz	46
7	Inkrafttreten.....	47
8	Qualitätssicherung.....	47
9	Erläuterungen	47
9.1	ad. 3 EFQM.....	47
9.2	ad. 6.1.2 Abwicklung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.....	47
9.3	ad. 6.1.4 Schriftlichkeit	48
9.4	ad. 6.8.3 Feststellung des Rechtsanspruches (Forderung).....	49
9.5	ad. 6.8.4 Vorgehen zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen	51
9.6	ad. 6.8.4 Vorgehen zur Geltendmachung des Rechtsanspruches (Rückforderungszinsen). 53	
9.7	ad. 6.8.4 Vorgehen zur Geltendmachung des Rechtsanspruches (Verzugszinsen bei Überzahlung)	56
9.8	ad. 6.8.6.1 Aussetzung oder Einstellung der Einziehung oder Verzicht	62
9.9	ad. 6.8.6.2.1 Verfahren zur Einbeziehung der Finanzprokurator	63
9.10	ad. 6.9.1 Anzeigepflicht	63
10	laufende Qualitätssicherung	66
11	Anhang	67

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz
AMS-KV	Kollektivvertrag für die DienstnehmerInnen des Arbeitsmarktservice
AMF	Arbeitsmarktförderung
ARR	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz
BAS IF	Beihilfenadministrationssystem - Individualförderungen
BAS TF	Beihilfenadministrationssystem - Trägerförderungen
BAO	Bundesabgabenordnung
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BFG	Bundesfinanzgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGS	Bundesgeschäftsstelle
BHAG	Buchhaltungsagenturgesetz
BHG	Bundshaushaltsgesetz
BHV	Bundshaushaltsverordnung
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BM1	Vorstandsrichtlinie zur Vergabe von Bildungsmaßnahmen
BM2	Bundesrichtlinie zur Abgeltung von Personal- und Sachaufwendungen bei Bildungsträgern
BTR	Betriebsdatensatz
BVergG	Bundesvergabegesetz
DFB	Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz
DLU	Deckung des Lebensunterhalts
DPR	Druckprotokoll
DSG	Datenschutzgesetz
DSB	Österreichische Datenschutzbehörde
DWH	AMS Data Warehouse
EB	Eingliederungsbeihilfe
EG	Europäische Gemeinschaft

ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
FIN	Abteilung Finanzen
F-SAP	Förder-SAP
HV	Hauptverband der Sozialversicherungsträger
HV-System	Integriertes Informationsverarbeitungssystem zur Haushaltsführung des Bundes
i.d.R.	in der Regel
IO	Insolvenzordnung
i.V.m.	in Verbindung mit
IRÄG	Insolvenzrechtsänderungsgesetz
KBH	Kinderbetreuungsbeihilfe
KK	Beihilfe zu den Kurskosten
LGS	Landesgeschäftsstelle
LST	Bundesrichtlinie Beihilfe zur Förderung von Ausbildungsverhältnissen nach dem Berufsausbildungsgesetzen
PUC	Projektunterlagencenter
PWV	Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung
QBN	Bundesrichtlinie Qualifizierungsförderung für Beschäftigte
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TAS	TeilnehmerInnenadministrationssystem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UStG	Umsatzsteuergesetz
u.U.	unter Umständen
VO	Verordnung
VV-AMF	Vorschrift zur Verordnung für die Durchführung der Anordnung und Anweisung von finanziellen Leistungen im Arbeitsmarktservice
VWR	Verwaltungsrat
ZVR	Zentrales Vereinsregister
ZMR	Zentrales Melderegister

1 EINLEITUNG

Das zersplitterte Regelungswerk an allgemeinen Grundsätzen und richtlinienübergreifenden Bestimmungen im Bereich der Abwicklung von Förderungs- und Werkverträgen im übertragenen Wirkungsbereich des AMS wird durch die vorliegende Richtlinie zusammengeführt und kodifiziert.

2 REGULUNGSGEGENSTAND

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für finanzielle Leistungen gemäß § 33 AMSG, d.s.

- Ausgaben im Rahmen von Verpflichtungen gemäß § 32 Abs. 3 AMSG¹ und
- Beihilfen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 34, 34a, 34b, 35, 37a -d² AMSG.

Empfänger dieser Leistungen oder der zugeordneten Gegenleistungen sind Arbeitsmarktparteien, es handelt sich um Leistungen des übertragenen Wirkungsbereichs (§ 42 AMSG). Leistungen, bei denen das AMS selbst Gegenleistungsempfänger ist, fallen in den eigenen Wirkungsbereich und sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Die vorliegende Richtlinie gilt im Verhältnis zu AMF-Richtlinien gemäß §§ 32 Abs. 2, 34, 34a, 34b, 35, 37a-d AMSG subsidiär.

3 REGULUNGSZIELE

Ziel ist die Festlegung einer einheitlichen und verbindlichen Vorgangsweise für grundsätzliche sowie richtlinienübergreifende Belange bei der Abwicklung von Förderungs- und Werkverträgen.

Mit dieser Vorstandsrichtlinie wird dem EFQM-Kriterium „Prozesse“ 5a Rechnung getragen.³

4 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gesetzliche Grundlage für die Richtlinie bilden § 4 Abs. 2 Z 1-4 i.V. m. Abs. 3 AMSG unter Berücksichtigung der im Anhang 11.1 genannten Normen.

5 ADRESSATEN UND ADRESSATINNEN

Diese Vorstandsrichtlinie richtet sich an alle LeiterInnen der Geschäftsstellen und an alle MitarbeiterInnen des Arbeitsmarktservice, die mit Aufgaben der Arbeitsmarktförderung betraut sind.

¹ Derzeit folgende Richtlinien: BM, UGP – Unternehmensberatungsleistungen, IQV, ÜBA, IBB, sowie in Verbindung mit § 34 AMSG: GBP, SÖB, BBE

² Derzeit folgende Richtlinien: EB, LST, EPU, EK, QBN, GSK, INV, UGP-GB, BEMO, REMO, KOM, SOL, KUA, BHW, KBE, FKS, AST (Förderung)

³ Siehe dazu Erläuterungen Punkt 9.1

6 NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN

6.1 Allgemeine Grundsätze

6.1.1 Geltung der Haushaltsvorschriften des Bundes

Im übertragenen Wirkungsbereich gelten gemäß § 42 Abs. 2 AMSG die Haushaltsvorschriften des Bundes. Die LeiterInnen der Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice sind LeiterInnen haushaltsführender Stellen gemäß § 7 Abs. 1 Z 5 BHG 2013 und für die Einhaltung der Haushaltsvorschriften verantwortlich.

Jedes Vorhaben muss im Einklang mit den Grundsätzen der Haushaltsführung gemäß § 2 BHG 2013 stehen. Das Vorhaben hat insbesondere den Grundsätzen der Effizienz⁴ und der Wirkungsorientierung⁵ zu entsprechen.

6.1.2 Abwicklung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung

Die Abwicklung der finanziellen Leistungen gemäß § 33 AMSG erfolgt in zivilrechtlicher Form für den Bund. Als Rechtsform stehen i.d.R. der Förderungs- und Werkvertrag^{6 7} als Vertragstypen zur Verfügung. Die Verträge sind so auszugestalten, dass sie eindeutig in den übertragenen Wirkungsbereich fallen und keine Vermischung zwischen eigenem und übertragenem Wirkungsbereich erfolgt.

Die Förderungs- und Werkverträge sind vom Arbeitsmarktservice im Namen und auf Rechnung des Bundes bzw. vom Bund, vertreten durch das Arbeitsmarktservice, in schriftlicher Form zu schließen.

Wird gegenüber einem Projekt keine finanzielle Leistung durch das AMS erbracht, hat das AMS jedoch die Verantwortung für die Zubuchung von AMS-KundInnen übernommen, ist entweder eine schriftliche Vereinbarung mit dem Kostenträger über die vertragliche Überbindung von AMS-relevanten Verpflichtungen an den Projektträger⁸ oder eine schriftliche Kooperationsvereinbarung direkt mit dem Projektträger abzuschließen.

Folgende Inhalte sind zu vereinbaren:

- Zielgruppe, Ziele und Inhalt der Dienstleistung
- Festlegungen zur Anzahl der AMS-TeilnehmerInnen (als AMS Kontingent oder Planungsgröße)
- Festlegungen zum Auswahl-Procedere der AMS-TeilnehmerInnen
- Sicherstellung der Ausfinanzierung durch Dritte
- die allfällige Gewährung von Individualbeihilfen durch das AMS
- bei Beschäftigungsprojekten die Einhaltung der BRL AV-SÖB/GBP

⁴Der Grundsatz der Effizienz umfasst die bisherigen Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

⁵ Der Grundsatz der Wirkungsorientierung hat insbesondere auch das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen zu berücksichtigen und umfasst den bisherigen Haushaltsgrundsatz der Zweckmäßigkeit (Effektivität).

⁶ siehe Erläuterungen in Punkt 9.2

⁷ Der Abschluss von Verträgen im Rahmen des Betreuungsplans gemäß § 38c AMSG ist nicht zulässig.

⁸ Eine solche Vereinbarung wurde für die AMS-relevanten NEBA-Projekte des SMS bundesweit erstellt.

- die verpflichtende Anwendung der „Leitlinien für die Erstellung von Lebensläufen in AMS-Maßnahmen“ bei der Erstellung von Lebensläufen, die für die Vermittlungstätigkeit des AMS verwendet werden sollen
- die Meldeverpflichtungen an das AMS
- die Nutzung der eServices für Partnerinstitutionen im Rahmen des eAMS-Kontos
- Regelungen zur Unfallversicherung der TeilnehmerInnen, sofern erforderlich
- Festlegungen zur Prüfung der Durchführungsqualität und Vor-Ort-Kontrollen durch das AMS, falls diese nicht durch den Kostenträger erfolgt (siehe Punkt 6.5.2)
- die Durchführung der Teilnahmezufriedenheitsbefragung
- die Vorgangsweise bei Beschwerden von AMS-TeilnehmerInnen
- Datenschutzrechtliche Bestimmungen:
Werden die AMS-relevanten Verpflichtungen dem Projektträger durch den Kostenträger überbunden und gibt damit der Kostenträger alleine Art und Umfang der Datenverwendung vor, ist der Kostenträger alleiniger Auftraggeber im Sinne des Datenschutzgesetzes. Es ist daher mit dem Kostenträger zu vereinbaren, dass die für das AMS zur Erreichung der gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Daten an das AMS übermittelt werden.
Wird durch das AMS eine Kooperationsvereinbarung direkt mit dem Projektträger abgeschlossen, wird der Träger zu einem Dienstleister des AMS im Sinne des Datenschutzgesetzes. Es ist mit diesem eine Datenschutzvereinbarung abzuschließen.
- Regelungen zu den Ansprechpersonen

Die Vereinbarung mit dem Kostenträger über die Überbindung der Inhalte an den Projektträger oder die Kooperationsvereinbarung mit dem Projektträger ist in das BAS TF (PUC) zu importieren. Muster für Kooperationsvereinbarungen finden sich im Anhang.

Das Projekt ist im Rahmen von BAS TF zu genehmigen.

6.1.3 Richtlinienkonformität

Grundlage für den Abschluss von Verträgen sind die entsprechenden Bundes- bzw. Vorstandsrichtlinien. Der Abschluss von Verträgen, die keine Deckung in Bundes- bzw. Vorstandsrichtlinien finden, ist unzulässig. Ein Abweichen von Richtlinien ist nur nach vorheriger Zustimmung der Bundesorganisation möglich.

6.1.4 Anforderungen an den Vertragspartner

Verträge sind nur mit Vertragspartnern abzuschließen, die aufgrund der fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen eine ordnungsgemäße Durchführung der Leistung erwarten lassen.

Der Abschluss von Förderungsverträgen mit insolventen Rechtssubjekten ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, es ist jedoch zu prüfen, wer für das insolvente Rechtssubjekt vertretungsbefugt ist. Um das Entstehen von Rückforderungsansprüchen möglichst einzuschränken, sollten Zahlungen i.d.R. im Nachhinein erfolgen.

Bei Werkverträgen ist der Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, gegen die ein Insolvenzverfahren anhängig ist, grundsätzlich unzulässig. Davon ausgenommen sind gesetzlich definierte Vergabeverfahren (wie z.B. die Direktvergabe), sofern eine ausreichende Leistungsfähigkeit vorhanden ist.

Vertragspartner können sich – sofern AMF-Richtlinien nichts anderes festlegen – durch Dritte vertreten lassen. Es ist eine durch den Vertragspartner rechtsgültig unterfertigte Vertretungsvollmacht inkl. Vertretungsumfang einzufordern und zu prüfen. Dies kann entfallen, wenn nach den jeweiligen berufsrechtlichen Vorschriften des Vertreters die Berufung auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis ersetzt (Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder etc.).

6.1.5 Budgetäre Verbuchung

Verträge sind erst nach Sicherstellung und Bindung der budgetären Mittel abzuschließen. Das Eingehen von Verpflichtungen ohne vorhergehende Verbuchung ist unzulässig. Die Überprüfung der budgetären Bedeckung zu Lasten des laufenden Finanzjahres wird in Form der Verfügbarkeitskontrolle technisch sichergestellt. Die Prüfung der budgetären Bedeckung von Zahlungsverpflichtungen zu Lasten künftiger Finanzjahre ist durch die LandesgeschäftsführerInnen sicherzustellen. Es sind die Vorbelastungsobergrenzen des jeweils gültigen Vorstandsschreibens betreffend Ausgaben-/Vorbelastungsermächtigungen zu beachten.

6.1.6 Schriftlicher Vertragsabschluss

Verträge sind ausschließlich schriftlich, im Sinne von unterschrieben, abzuschließen.⁹ Im elektronischen Geschäftsverkehr wird die Schriftlichkeit gewährleistet, wenn die Abwicklung über das eAMS-Konto erfolgt oder wenn die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

Sofern es sich um eine BRZ-generierte Mitteilung nach vorhergehender Entscheidung/Genehmigung in den AMS-Applikationen handelt, bei der für das AMS keine Möglichkeit zur Unterfertigung besteht, ist keine Unterschrift erforderlich.

Der Vertragsabschluss hat grundsätzlich vor Projekt- bzw. Beihilfenbeginn zu erfolgen.

Die Ablehnung einer Förderung hat schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe zu erfolgen.

6.1.7 Verhaltensstandards

Es wird auf die Bestimmungen des BHG, der BHV, des StGB, des AMS KV und des BDG im Zusammenhang mit Befangenheit, Unvereinbarkeit, Vorteilsnahme, Bestechlichkeit und Nichtdiskriminierung sowie auf die Leitlinien zur Korruptionsprävention des AMS hingewiesen.

⁹ siehe Erläuterungen in Punkt 9.3

6.1.8 Abwicklung im Rahmen von BAS TF bzw. BAS IF

Die Abwicklung der Förderungs- und Werkverträge hat zwingend im Rahmen der EDV-Applikationen BAS TF und BAS IF zu erfolgen. Spätestens mit Einführung der Applikation eAkte sind alle verrechnungsrelevanten Unterlagen¹⁰ elektronisch zu erfassen.

Förderungs- und Werkverträge zu Projekten, die auf einer Einzelfallentscheidung des VWR-Förderausschusses beruhen und nicht in der Applikation BAS TF abwickelbar sind, sind unter „Sonstige Werkverträge (SOW)“ oder „Sonstige Förderungsverträge (SOF)“ zu administrieren.

6.1.8.1 Applikation BAS TF

Durch die Geschäftsfunktion „Entscheiden/Genehmigen“ werden in der Applikation BAS TF nachfolgende Verantwortlichkeiten wahrgenommen.

6.1.8.1.1 Vorhabensgenehmigung

Vorhabensgenehmigung ist nur bei BAS TF Projekten, die gemäß den Bestimmungen des BVergG vergeben werden, anzuwenden.

Genehmigungsschritt	Bestätigung
<i>Entscheidung</i>	<p>Es wird die Umsetzung des Vorhabens vorgeschlagen und bestätigt, dass das Vorhaben richtlinienkonform, arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig und der geplante Mitteleinsatz sparsam und wirtschaftlich ist.</p> <p>Bzgl. der vergaberechtlichen Vorarbeiten wird bestätigt, dass der Auftragswert ordnungsgemäß geschätzt wurde und die Bestimmungen zur Wahl des Vergabeverfahrens eingehalten wurden.</p> <p>Handelt der/die EDV-mäßige EntscheiderIn aufgrund einer Weisung eines/einer Vorgesetzten, ist dies unter „Anmerkungen“ zu dokumentieren.</p>
<i>Fachliche Genehmigung</i>	<p>Mit der fachlichen Genehmigung wird dem Vorhabensvorschlag zugestimmt und bestätigt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Planung des Vorhabens ordnungsgemäß vorgegangen wurde, - eine vorschriftsmäßige Dokumentation erfolgte und - beim Entscheider/ der Entscheiderin keine Umstände bekannt sind, die eine Befangenheit bzw. Unvereinbarkeit vermuten lassen. <p>Im Falle von nicht vorbehaltenen Geschäftsfällen wird durch die fachliche Genehmigung die Vornahme der Mittelreservierung in der</p>

¹⁰ Gemäß Erläuterungen zu § 27 BHV sind das beispielsweise Rechnungen, Bescheide, Urteile, Verträge etc.

	<p>Höhe des geschätzten Auftragswertes ausgelöst. Der Finalisierung der Vorarbeiten sowie der Einleitung des Vergabeverfahrens¹¹ wird zugestimmt. Mit Einleitung des Vergabeverfahrens ist ein Widerruf nur aufgrund sachlicher Gründe möglich und können je nach Einzelfall Schadenersatzforderungen durch die Bieter/Bewerber geltend gemacht werden.</p>
<p><i>Genehmigung (im Falle von vorbehaltenen Geschäftsfällen)</i></p>	<p>Es wird dem Vorhabensvorschlag zugestimmt und das vorschriftsmäßige Vorgehen der vorgelagerten EntscheiderInnen/GenehmigerInnen sowie die Einhaltung der Unbefangenheits- und Unvereinbarkeitsbestimmungen bestätigt.</p> <p>Es wird die Vornahme der Mittelreservierung in der Höhe des geschätzten Auftragswertes ausgelöst. Der Finalisierung der Vorarbeiten sowie der Einleitung des Vergabeverfahrens¹² wird - bei vorlagepflichtigen Geschäftsfällen unter der Bedingung der Zustimmung des BMASK/BMF - zugestimmt. Mit Einleitung des Vergabeverfahrens ist ein Widerruf nur aufgrund sachlicher Gründe möglich und können je nach Einzelfall Schadenersatzforderungen durch die Bieter/Bewerber geltend gemacht werden.</p>

6.1.8.1.2 Zuschlagsentscheidung

Genehmigungsschritt	Bestätigung
<p><i>Entscheidungsvorschlag</i></p>	<p>Es wird vorgeschlagen, mit dem Bestbieter den Vertrag abzuschließen und bestätigt, dass die Ermittlung des präsumtiven Zuschlagsempfängers ordnungsgemäß erfolgt, begründet und dokumentiert ist.</p> <p>Im Falle von vorlagepflichtigen Geschäftsfällen ist die Zustimmung des BMASK und das Einvernehmen mit dem BMF durch Import ins PUC zu dokumentieren.</p>
<p><i>Fachliche Zuschlagsentscheidung</i></p>	<p>Mit der fachlichen Zuschlagsentscheidung wird der Wahl des präsumtiven Vertragspartners zugestimmt und bestätigt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Ermittlung des präsumtiven Zuschlagsempfängers vorschriftsgemäß vorgegangen wurde und eine nachvollziehbare Begründung vorliegt, - eine vorschriftsmäßige Dokumentation der Ermittlung des präsumtiven Zuschlagsempfängers erfolgte und - beim Bewerber/Bewerberin keine Umstände bekannt sind, die

¹¹ i.d.R. mit der Bekanntmachung

¹² i.d.R. mit der Bekanntmachung

	<p>eine Befangenheit bzw. Unvereinbarkeit vermuten lassen.</p> <p>Sofern es sich nicht um einen vorbehaltenen Geschäftsfall handelt, wird eine Mittelverbindung ausgelöst.</p>
<p><i>Zuschlagsentscheidung (im Falle von vorbehaltenen Geschäftsfällen)</i></p>	<p>Bei vorbehaltenen Geschäftsfällen wird durch Zuschlagsentscheidung der Wahl des präsumtiven Vertragspartner zugestimmt und bestätigt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Ermittlung des präsumtiven Zuschlagsempfängers vorschriftgemäß vorgegangen wurde und eine nachvollziehbare Begründung vorliegt, - eine vorschriftsmäßige Dokumentation der Ermittlung des präsumtiven Zuschlagsempfängers erfolgte und - bei den Bewertern/BewerterInnen sowie den Entscheidern/EntscheiderInnen keine Umstände bekannt sind, die eine Befangenheit bzw. Unvereinbarkeit vermuten lassen. <p>Es wird eine Mittelverbindung ausgelöst.</p>
<p><i>Zuschlagserteilung</i></p>	<p>Bei Vergabeverfahren mit Stillhaltefrist wird die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften während der Stillhaltefrist bestätigt und die Übermittlung der Zuschlagserteilung freigegeben. Das Vertragsverhältnis kommt zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Bieter die Zuschlagserteilung erhält.</p> <p>Bei Vergabeverfahren ohne Stillhaltefrist wird bestätigt, dass mit dem ermittelten Bestbieter ein Vertrag abzuschließen ist.</p>

6.1.8.1.3 Projekt entscheiden/genehmigen (Erst- und Änderungsgenehmigung)

Im Falle von Änderungsgenehmigungen bezieht sich die Bestätigung nur auf die vorgenommene Änderung.

Genehmigungsschritt	Bestätigung
<p>Entscheidung</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, den vorliegenden schriftlichen Vertrag abzuschließen und bestätigt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - der schriftlicher Vertrag dem Ergebnis des vorvertraglichen Verfahrens entspricht und - der physische Akt im BAS TF ordnungsmäßig erfasst wurde. <p>Wurde kein Vergabeverfahren durchgeführt, wird die Umsetzung des Vorhabens vorgeschlagen und bestätigt, dass das Vorhaben richtlinienkonform, arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig und der geplante</p>

	<p>Mitteinsatz sparsam und wirtschaftlich ist.</p> <p>Es wird bestätigt, dass die Durchführung eines Vergabeverfahrens nicht erforderlich ist.</p> <p>Im Falle von vorlagepflichtigen Geschäftsfällen ist die Zustimmung des BMASK und das Einvernehmen mit dem BMF durch Import ins PUC zu dokumentieren.</p> <p>Handelt der/die EDV-mäßige EntscheiderIn aufgrund einer Weisung eines/einer Vorgesetzten, ist dies unter „Anmerkungen“ zu dokumentieren.</p>
<i>Rechnerische Prüfung</i>	<p>Mit der rechnerischen Prüfung wird bestätigt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die angeführten Zahlungsangaben glaubwürdig, vollständig und richtig sind, - die Zahlungsbedingungen vereinbarungsgemäß ausgewiesen sind und - der physische Akt mit den Eingaben im BAS TF bzgl. der Verrechnungsdaten übereinstimmt.
<i>Fachliche Genehmigung</i>	<p>Mit der fachlichen Genehmigung wird bestätigt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - der physische Akt mit den Eingaben im BAS TF übereinstimmt, - die Unbefangenheits- und Unvereinbarkeitsbestimmungen eingehalten wurden, - der vorgeschlagene Vertrag abgeschlossen werden soll. <p>Sofern es sich nicht um vorbehaltene bzw. der Supervision unterworfenen Geschäftsfälle handelt, wird durch die fachliche Genehmigung die Mittelbindung ausgelöst und eine allfällige Zahlung veranlasst.</p>
<i>Budgetäre Genehmigung</i> <i>(im Falle von vorbehaltenen Geschäftsfällen¹³)</i>	<p>Mit der budgetären Genehmigung wird bestätigt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unbefangenheits- und Unvereinbarkeitsbestimmungen eingehalten wurden, - die Voranschlagsbeträge (Vorbelastungsgrenzen für Folgejahre) berücksichtigt wurden, - der vorgeschlagene Vertrag abgeschlossen werden soll. <p>Es wird die Mittelbindung ausgelöst und eine allfällige Zahlung veranlasst.¹⁴</p>

¹³ Bei Änderungsgenehmigungen, die keine Auswirkungen auf Vorbehaltsgrenzen haben und keine Umgehung dieser bewirken, muss die budgetäre Genehmigung nicht durch das Organ erfolgen, das sich den Geschäftsfall vorbehalten hat.

<p><i>Supervision</i> <i>(im Falle von vorbehaltenen Geschäftsfällen erfolgt die Supervision in Form der budgetären Genehmigung)</i></p>	<p>Die Supervision überprüft den gesamten Genehmigungsvorgang und bestätigt dessen Vorschriftsmäßigkeit und Richtigkeit sowie, dass keine Befangenheit/Unvereinbarkeit bekannt ist.</p> <p>Es wird die Mittelbindung ausgelöst und eine allfällige Zahlung veranlasst.</p>
<p><i>Gegenunterschrift</i></p>	<p>Dieser Genehmigungsschritt ist nur dann erforderlich, wenn im BAS TF unter „Projekt entscheiden/genehmigen“ / Administration die Variante „Gegenunterschrift erforderlich“ gewählt wurde.</p> <p>Der Genehmigungsschritt „Gegenunterschrift“ ist durch das AMS erst dann zu setzen, wenn der Vertrag vom Vertragspartner unterzeichnet vorliegt. Ist die erforderliche budgetäre Bedeckung gegeben, kann der Vertrag auch vom AMS gegenunterfertigt werden.</p> <p>Erst mit dem Genehmigungsschritt „Gegenunterschrift“ wird die Mittelbindung ausgelöst und eine allfällige Zahlung veranlasst.</p>

6.1.8.1.4 Projekt entscheiden/genehmigen (negative Entscheidung/Genehmigung)

Genehmigungsschritt	Bestätigung
<p><i>Entscheidung</i></p>	<p>Mit der Entscheidung wird bestätigt, dass die Förderung nicht gewährt wird, weil sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht richtlinienkonform oder - budgetär nicht gedeckt <p>ist.</p>
<p><i>Rechnerische Prüfung</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>Fachliche Genehmigung</i></p>	<p>Mit der fachlichen Genehmigung wird bestätigt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erfassung des physischen Akts im BAS TF überprüft, - die Unbefangenheits- und Unvereinbarkeitsbestimmungen eingehalten wurden, - die Förderung nicht gewährt werden soll. <p>Sofern es sich nicht um einen vorbehaltenen bzw. der Supervision unterworfenen Geschäftsfall handelt, wird eine negative Mitteilung gedruckt bzw. ans eAMS-Konto übermittelt.</p>
<p><i>Budgetäre Genehmigung</i></p>	<p>entfällt</p>

¹⁴ Im Falle des Erfordernisses einer Gegenunterschrift erfolgt dies mit dem Genehmigungsschritt „Gegenunterschrift“.

<i>Supervision</i>	<p>Die Supervision überprüft den gesamten Genehmigungsvorgang und bestätigt dessen Vorschriftsmäßigkeit und Richtigkeit sowie, dass keine Befangenheit/Unvereinbarkeit bekannt ist.</p> <p>Es wird eine negative Mitteilung gedruckt bzw. ans eAMS-Konto übermittelt.</p>
--------------------	---

6.1.8.1.5 Projekt entscheiden/genehmigen (Teilabrechnung mittels Änderungsgenehmigung)

Genehmigungsschritt	Bestätigung
<i>Entscheidung</i>	<p>Mit der Entscheidung wird bestätigt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zwischenverwendungsnachweis und -abrechnung bzw. Zwischenbericht und –abrechnung vereinbarungsgemäß und vollständig vorliegen, - die sachliche Richtigkeit vorliegt (siehe Punkt 6.7.3), - das Ergebnis in einem Abrechnungsschreiben (allenfalls mit Bezugnahme auf einen Prüfbericht) dokumentiert ist.
<i>Rechnerische Prüfung</i>	<p>Mit der rechnerischen Prüfung wird bestätigt, dass die Zahlungsverpflichtung bzw. der Zahlungsanspruch</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf rechnerische Richtigkeit (siehe Punkt 6.7.4) überprüft wurden, - der Höhe nach besteht, - der physische Akt mit den Eingaben im BAS TF bzgl. der Verrechnungsdaten übereinstimmt, - das Ergebnis in einem Abrechnungsschreiben (allenfalls mit Bezugnahme auf einen Prüfbericht) dokumentiert ist.
<i>Fachliche Genehmigung</i>	<p>Mit der fachlichen Genehmigung wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Richtigkeit der Verrechnungsdaten, - das vorschriftsmäßige Zustandekommen der Anordnung, insbesondere dass <ul style="list-style-type: none"> - die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ordnungsgemäß erfolgt ist, - die Unbefangenheits- und Unvereinbarkeitsbestimmungen eingehalten wurden <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ordnungsmäßigkeit des Abrechnungsschreibens

	<p>bestätigt.</p> <p>Sofern es sich nicht um vorbehaltene bzw. der Supervision unterworfenen Geschäftsfälle handelt, wird die Teilzahlung veranlasst.</p>
<p><i>Budgetäre Genehmigung</i> (im Falle von vorbehaltenen Geschäftsfällen)¹⁵</p>	<p>Mit der budgetären Genehmigung wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Richtigkeit der Verrechnungsdaten, - das vorschriftsmäßige Zustandekommen der Anordnung, insbesondere dass - die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ordnungsgemäß erfolgt ist, - die Unbefangenheits- und Unvereinbarkeitsbestimmungen eingehalten wurden <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ordnungsmäßigkeit des Abrechnungsschreibens <p>bestätigt.</p> <p>Es wird die Teilzahlung veranlasst.</p>
<p><i>Supervision</i> (im Falle von vorbehaltenen Geschäftsfällen erfolgt die Supervision in Form der budgetärer Genehmigung)</p>	<p>Die Supervision überprüft den gesamten Genehmigungsvorgang und bestätigt dessen Vorschriftsmäßigkeit und Richtigkeit sowie, dass keine Befangenheit/Unvereinbarkeit bekannt ist.</p> <p>Es wird die Teilzahlung veranlasst.</p>

6.1.8.1.6 Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung

Genehmigungsschritt	Bestätigung
<p><i>Entscheidung</i></p>	<p>Mit der Entscheidung wird bestätigt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - der abschließende Verwendungsnachweis und die Abrechnung bzw. Endbericht und –abrechnung vereinbarungsgemäß und vollständig vorliegen, - die sachliche Richtigkeit vorliegt (siehe Punkt 6.7.3), - das Ergebnis in einem Abrechnungsschreiben (allenfalls mit Bezugnahme auf einen Prüfbericht) dokumentiert ist.
<p><i>Rechnerische Prüfung</i></p>	<p>Mit der rechnerischen Prüfung wird bestätigt, dass die Zahlungsverpflichtung bzw. der Zahlungsanspruch</p>

¹⁵ Liegt die Teilzahlung unter der Vorbehaltsgrenze, so muss die budgetäre Genehmigung nicht durch das Organ erfolgen, das sich den Geschäftsfall vorbehalten hat.

	<ul style="list-style-type: none"> - auf rechnerische Richtigkeit (siehe Punkt 6.7.4) überprüft wurden, - der Höhe nach besteht, - der physische Akt mit den Eingaben im BAS TF bzgl. der Verrechnungsdaten übereinstimmt, - das Ergebnis in einem Abrechnungsschreiben (allenfalls mit Bezugnahme auf einen Prüfbericht) dokumentiert ist.
<p><i>Fachliche Genehmigung</i></p>	<p>Mit der fachlichen Genehmigung wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Richtigkeit der Verrechnungsdaten, - das vorschriftsmäßige Zustandekommen der Anordnung, insbesondere dass <ul style="list-style-type: none"> - die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ordnungsgemäß erfolgt ist, - die Unbefangenheits- und Unvereinbarkeitsbestimmungen eingehalten wurden <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ordnungsmäßigkeit des Abrechnungsschreiben <p>bestätigt.</p> <p>Sofern es sich nicht um vorbehaltene bzw. der Supervision unterworfenen Geschäftsfälle handelt, wird die Schlusszahlung bzw. eine Rückforderung veranlasst, sowie eine Stornierung nicht benötigter Mittelbindungen ausgelöst.</p>
<p><i>Budgetäre Genehmigung</i> <i>(im Falle von vorbehaltenen Geschäftsfällen)¹⁶</i></p>	<p>Mit der budgetären Genehmigung wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Richtigkeit der Verrechnungsdaten, - das vorschriftsmäßige Zustandekommen der Anordnung, insbesondere dass <ul style="list-style-type: none"> - die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ordnungsgemäß erfolgt ist, - die Unbefangenheits- und Unvereinbarkeitsbestimmungen eingehalten wurden <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ordnungsmäßigkeit des Abrechnungsschreibens

¹⁶ Liegt die Schlusszahlung unter der Vorbehaltsgrenze, so muss die budgetäre Genehmigung nicht durch das Organ erfolgen, das sich den Geschäftsfall vorbehalten hat..

	bestätigt. Es wird die Schlusszahlung bzw. eine Rückforderung veranlasst sowie eine Stornierung nicht benötigter Mittelbindungen ausgelöst.
<i>Supervision</i> <i>(im Falle von vorbehaltenen Geschäftsfällen erfolgt die Supervision in Form der budgetärer Genehmigung)</i>	Die Supervision überprüft den gesamten Genehmigungsvorgang und bestätigt dessen Vorschriftsmäßigkeit und Richtigkeit sowie, dass keine Befangenheit/Unvereinbarkeit bekannt ist. Es wird die Schlusszahlung bzw. eine Rückforderung veranlasst sowie eine Stornierung nicht benötigter Mittelbindungen ausgelöst.

6.1.8.2 Applikation BAS IF

Durch die Geschäftsfunktionen „Förderfall entscheiden“ bzw. „Genehmigung erteilen/verweigern“ und „Widmungsgemäße Verwendung beginnen“ werden in der Applikation BAS IF nachfolgende Verantwortlichkeiten wahrgenommen.

6.1.8.2.1 Förderfall entscheiden/genehmigen (Erst- und Änderungsgenehmigung)

Im Falle von Änderungsgenehmigungen bezieht sich die Bestätigung nur auf die vorgenommene Änderung.

Genehmigungsschritt	Bestätigung
<i>Entscheidung</i>	Es wird vorgeschlagen, die Beihilfe zu gewähren und bestätigt, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Beihilfe richtlinienkonform ist und - der physische Akt im BAS IF ordnungsmäßig erfasst wurde¹⁷. - Es wird eine positive Mitteilung erstellt.
<i>Fachliche Genehmigung</i>	Mit der fachlichen Genehmigung bzw. durch Weiterleiten ¹⁸ wird bestätigt, dass <ul style="list-style-type: none"> - die jeweilige Bundesrichtlinie eingehalten wurde, - der physische Akt mit den Eingaben im BAS IF übereinstimmt¹⁹, - die Unbefangenheits- und Unvereinbarkeitsbestimmungen eingehalten wurden, - die vorgeschlagene Förderung gewährt werden soll.

¹⁷ Entfällt bei einer Begehrensstellung im Wege eines eAMS-Kontos

¹⁸ Die durch die Landesgeschäftsordnung der Landesgeschäftsstelle vorbehaltenen Geschäftsfälle sind dieser weiterzuleiten.

¹⁹ Entfällt bei einer Begehrensstellung im Wege eines eAMS-Kontos

	<p>Sofern es sich nicht um weitergeleitete bzw. der Supervision unterworfenen Geschäftsfälle handelt, wird durch die fachliche Genehmigung die Mittelbindung ausgelöst, eine positive Mitteilung gedruckt bzw. ans eAMS-Konto verschickt sowie fällige Zahlung(en) veranlasst.</p>
<p><i>Genehmigung^{20 21}</i> <i>(im Falle von vorbehaltenen bzw. weitergeleiteten Geschäftsfällen oder Supervisionsfällen)</i></p>	<p><i>Vorbehaltene bzw. weitergeleitete Geschäftsfälle:</i> Mit der Genehmigung wird bestätigt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die jeweilige Bundesrichtlinie eingehalten wurden, - der physische Akt mit den Eingaben im BAS IF übereinstimmt²², - die Unbefangenheits- und Unvereinbarkeitsbestimmungen eingehalten wurden, - die vorgeschlagene Förderung gewährt werden soll, - die Mitteilung ordnungsgemäß ist. <p>Es wird die Mittelbindung ausgelöst, eine positive Mitteilung gedruckt bzw. ans eAMS-Konto verschickt sowie fällige Zahlung(en) veranlasst.</p> <p><i>Supervision:</i> Die Supervision überprüft den gesamten Genehmigungsvorgang und bestätigt dessen Vorschriftsmäßigkeit und Richtigkeit sowie, dass keine Befangenheit/Unvereinbarkeit bekannt ist. Es wird die Mittelbindung ausgelöst, eine positive Mitteilung ausgedruckt bzw. ans eAMS-Konto verschickt sowie fällige Zahlung(en) veranlasst.</p>

6.1.8.2.2 Negative Genehmigung erteilen

Genehmigungsschritt	Bestätigung
<p><i>Entscheidung und fachliche Genehmigung</i> <i>(2-Augen-Prinzip)</i></p>	<p>Mit der Entscheidung wird bestätigt, dass die Förderung nicht gewährt wird, weil sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht richtlinienkonform oder - budgetär nicht gedeckt <p>ist.</p>

²⁰ Im Falle der EB ist die Genehmigung im 6-Augen-Prinzip ab der in der EB-Richtlinie festgelegten Betragsgrenze erforderlich. Sofern die Landesgeschäftsordnung eine Genehmigung durch die Landesgeschäftsstelle erfordert, hat die Genehmigung durch die Landesgeschäftsstelle zu erfolgen.

²¹ Die durch die Landesgeschäftsordnungen der Landesgeschäftsstelle vorbehaltenen Geschäftsfälle sind dieser weiterzuleiten.

²² Entfällt bei einer Begehrensstellung im Wege eines eAMS-Kontos

	<p>Sofern es sich nicht um einen der Supervision unterworfenen Geschäftsfall handelt, wird eine negative Mitteilung gedruckt bzw. ans eAMS-Konto übermittelt.</p>
<p><i>Genehmigung</i> <i>(im Falle von Supervisionsfällen)</i></p>	<p>Mit der Genehmigung wird das</p> <ul style="list-style-type: none"> - richtlinienkonforme Vorgehen oder - die fehlende budgetäre Bedeckung <p>bestätigt.</p> <p>Es wird weiters bestätigt, dass die Erfassung des physischen Akts im BAS IF überprüft und die Unbefangenheits- und Unvereinbarkeitsbestimmungen eingehalten wurden.</p>

6.1.8.2.3 Änderung nach Genehmigung – Auszahlungsplan bei der Beihilfe zu Kurskosten

<i>Genehmigungsschritt</i>	<i>Bestätigung</i>
<i>Entscheidung</i>	<p>Mit der Entscheidung wird bestätigt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Teilnahme des Fördernehmers/der Fördernehmerin geprüft wurde und gegeben war.
<i>Fachliche Genehmigung</i>	<p>Mit der fachlichen Genehmigung wird bestätigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das der physische Akt mit dem Eintrag im BAS IF übereinstimmt, - die Teilnahme des Fördernehmers/der Fördernehmerin geprüft wurde, - die Unbefangenheits- und Unvereinbarkeitsbestimmungen eingehalten wurden. <p>Sofern es sich nicht um einen der Supervision unterworfenen Fall handelt, wird die Teilzahlung veranlasst.</p>
<i>Supervision</i>	<p>Mit der Supervision wird folgendes bestätigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das der physische Akt mit dem Eintrag im BAS IF übereinstimmt, - die Teilnahme des Fördernehmers/der Fördernehmerin geprüft wurde, - die Unbefangenheits- und Unvereinbarkeitsbestimmungen eingehalten wurden. <p>Es wird die Teilzahlung veranlasst.</p>

6.1.8.2.4 Änderung nach Genehmigung – sonstige die Zahlungsverpflichtung betreffende Fälle²³

Genehmigungsschritt	Bestätigung
<i>Entscheidung</i>	<p>Mit der Entscheidung wird bestätigt, dass die Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - richtlinienkonform ist und - die Änderung im BAS IF ordnungsmäßig erfasst wurde. <p>Es wird eine Änderungs-Mitteilung erstellt.</p>
<i>Fachliche Genehmigung²⁴</i>	<p>Mit der fachlichen Genehmigung bzw. mit Weiterleiten wird bestätigt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die jeweilige Bundesrichtlinie eingehalten wurde, - der physische Akt mit den Eingaben im BAS IF übereinstimmt, - die Unbefangenheits- und Unvereinbarkeitsbestimmungen eingehalten wurden, - die vorgeschlagene Änderung erfolgen soll, - die Mitteilung ordnungsgemäß ist. <p>Sofern es sich nicht um weitergeleitete bzw. der Supervision unterworfenen Geschäftsfälle handelt, wird durch die fachliche Genehmigung die veränderte Mittelbindung ausgelöst, eine Änderungs-Mitteilung gedruckt bzw. ans eAMS-Konto verschickt sowie fällige Zahlung(en) veranlasst.</p>
<i>Genehmigung²⁵ (im Falle von weitergeleiteten Geschäftsfällen oder Supervisionsfällen)</i>	<p><i>Vorbehaltener bzw. weitergeleiteter Geschäftsfall:</i></p> <p>Mit der Genehmigung wird bestätigt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die jeweilige Bundesrichtlinie eingehalten wurde, - der physische Akt mit den Eingaben im BAS IF übereinstimmt, - die Unbefangenheits- und Unvereinbarkeitsbestimmungen eingehalten wurden, - die vorgeschlagene Änderung erfolgen soll, - die Mitteilung ordnungsgemäß ist. <p><i>Supervision:</i></p> <p>Die Supervision überprüft den gesamten Genehmigungsvorgang und</p>

²³ z.B. Verlängerung, Auszahlungsplan-Änderung, Reduktion Arbeitszeit EB

²⁴ Die durch die Landesgeschäftsordnung der Landesgeschäftsstelle vorbehaltenen Geschäftsfälle sind dieser weiterzuleiten.

²⁵ Im Falle der EB ist die Genehmigung im 6-Augen-Prinzip ab der in der EB-Richtlinie festgelegten Betragsgrenze erforderlich. Sofern die Landesgeschäftsordnung eine Weiterleitung an die Landesgeschäftsstelle erfordert, hat die Genehmigung durch die Landesgeschäftsstelle zu erfolgen.

	<p>bestätigt dessen Vorschriftsmäßigkeit und Richtigkeit sowie, dass keine Befangenheit/Unvereinbarkeit bekannt ist.</p> <p>Es wird die Änderung der Mittelbindung ausgelöst, eine Änderungs-Mitteilung gedruckt bzw. ans eAMS-Konto verschickt sowie fällige Zahlung(en) veranlasst.</p>
--	---

6.1.8.2.5 Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung

Genehmigungsschritt	Bestätigung
<i>Entscheidung</i>	<p>Mit der Entscheidung wird bestätigt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - der abschließende Verwendungsnachweis und die Abrechnung vereinbarungsgemäß und vollständig vorliegt, - die sachliche und rechnerische Richtigkeit soweit erforderlich vorliegt. <p>Es wird ein Abrechnungsschreiben (PWV-Mitteilung), in dem das Ergebnis dokumentiert ist, erstellt.</p>
<i>Fachliche Genehmigung</i> ²⁶	<p>Mit der fachlichen Genehmigung wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Richtigkeit der Verrechnungsdaten, - das vorschriftsmäßige Zustandekommen der Anordnung, insbesondere dass - die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ordnungsgemäß erfolgt ist, - die Unbefangenheits- und Unvereinbarkeitsbestimmungen eingehalten wurden <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ordnungsmäßigkeit des Abrechnungsschreibens <p>bestätigt.</p> <p>Sofern es sich nicht um vorbehaltene bzw. der Supervision unterworfenen Geschäftsfälle handelt, wird das Abrechnungsschreiben gedruckt bzw. ans eAMS-Konto verschickt, die Schlusszahlung bzw. eine Rückforderung veranlasst sowie eine Stornierung nicht benötigter Mittelbindungen ausgelöst.</p>
<i>Genehmigung</i> ²⁷	<i>Supervision:</i>

²⁶Die durch die Landesgeschäftsordnung der Landesgeschäftsstelle vorbehaltenen Geschäftsfälle sind dieser weiterzuleiten.

²⁷ Im Falle der EB ist die Genehmigung im 6-Augen-Prinzip ab der in der EB-Richtlinie festgelegten Betragsgrenze erforderlich. Sofern die Landesgeschäftsordnung eine Weiterleitung an die Landesgeschäftsstelle erfordert, hat die Genehmigung durch die Landesgeschäftsstelle zu erfolgen.

<p><i>(nur im Falle von vorbehaltenen Geschäftsfällen oder Supervisionsfällen)</i></p>	<p>Die Supervision überprüft den gesamten Genehmigungsvorgang und bestätigt dessen Vorschriftsmäßigkeit und Richtigkeit sowie, dass keine Unbefangenheit / Unvereinbarkeit bekannt ist.</p> <p>Es wird die Schlusszahlung bzw. eine Rückforderung veranlasst.</p> <p><i>Vorbehaltener Geschäftsfall:</i></p> <p>Mit der Genehmigung wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Richtigkeit der Verrechnungsdaten, - das vorschriftsmäßige Zustandekommen der Anordnung, insbesondere dass - die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ordnungsgemäß erfolgt ist, - die Unbefangenheits- und Unvereinbarkeitsbestimmungen eingehalten wurden <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ordnungsgemäßheit des Abrechnungsschreibens <p>bestätigt.</p> <p>Es wird das Abrechnungsschreiben ausgedruckt bzw. ans eAMS-Konto verschickt, die Schlusszahlung bzw. eine Rückforderung veranlasst sowie eine Stornierung nicht benötigter Mittelbindungen ausgelöst.</p>
--	---

6.2 Vorhabensbegriff

Der haushaltsrechtliche Begriff „Einzelvorhaben“ für Dienstleistungen und Förderungen umfasst *„alle sich hierauf beziehenden sachlich abgrenzbaren und wirtschaftlich zusammengehörenden Leistungen, die in der Regel aufgrund einer einheitlichen Planung erbracht werden.“*²⁸

Die Betragsgrenze für Vorhaben bezieht sich auf die Ausgaben des jeweiligen Vorhabens ohne Rücksicht auf den für die Durchführung und Bezahlung vorgesehenen Zeitraum sowie auf die Gesamtkosten des Vorhabens (einschließlich Umsatzsteuer) ohne Rücksicht auf die Anzahl oder die Art der in diesem Vorhaben zusammengefassten Sachen und Einzelaufträge. Mehrere Einzelverträge, die sich gegenseitig bedingen, d.h. die ohne den anderen keinen arbeitsmarktpolitischen Zweck erfüllen, sind zusammen zu rechnen. Die Stückelung eines Vorhabens in mehrere selbstständige Vorhaben, die für sich allein die vorgesehenen Betragsgrenzen nicht überschreiten, ist unzulässig.

Die Gesamtkosten des Vorhabens sind in jenem Umfang maßgeblich, in welchem das AMS und allfällige an der Durchführung des Vorhabens beteiligte Bundesstellen (bzw. vom Bund finanzierte

²⁸ Siehe § 57 Abs. 2 BHG 2013

Stellen) als Auftraggeber oder Förderungsgeber eine Zahlungsverpflichtung eingeht bzw. eingehen. Vertraglich vereinbarte Optionen sind den Gesamtkosten zuzurechnen, nicht aber Wiederbeauftragungen auf Basis eigenständiger Vergabeverfahren und auch nicht eigenständige Förderungen auf Basis von Förderungsverträgen in Folge eines neuen Ansuchens.

Dieser Vorhabensbegriff ist sowohl in Hinblick auf Punkt 6.3 „Genehmigungsbefugnisse“ sowie Punkt 6.4 „Vorlagepflicht“ anzuwenden.

6.3 Genehmigungsbefugnisse

Das Begründen von Rechten und Pflichten für den Bund obliegt den LeiterInnen der Geschäftsstellen des AMS.

Je nach Art und Höhe sind im Innenverhältnis folgende Genehmigungsbefugnisse zu beachten:

- a. Geschäftsfälle, die übergeordnete Organe entsprechend der Bundes- und der jeweiligen Landesgeschäftsordnung an sich gezogen haben, sind durch diese bzw. erst nach Vorliegen der Ermächtigung zu genehmigen.
- b. Vorhaben über € 7,5 Mio. sind erst nach Vorliegen des Einvernehmens mit dem BMF zu genehmigen.
- c. Bevor ein Vorhaben über € 3 Mio. genehmigt wird, ist zur Überprüfung der Vorbelastungsobergrenzen die Landesgeschäftsstelle zu kontaktieren.

Die LeiterInnen der Geschäftsstellen können sich im Rahmen der Geschäftseinteilung ihre Befugnis vorbehalten oder an MitarbeiterInnen übertragen.

6.4 Vorlagepflicht

6.4.1 Vorhaben über € 7,5 Mio.

Vorhaben, bei denen die Bundesverpflichtung einschließlich allfälliger vertraglich vereinbarter Optionen die Betragsgrenze von € 7,5 Mio. übersteigt, sind dem Förderausschuss des Verwaltungsrates und bei positiver Entscheidung in weiterer Folge unverzüglich dem BMF im Wege des BMASK²⁹ zur Herstellung des Einvernehmens vorzulegen³⁰. Dies gilt auch für ursprünglich nicht vorlagepflichtige Vorhaben, wenn bei der Umsetzung die Betragsgrenze von € 7,5 Mio. überschritten wird.

Die Vorhaben sind erneut vorzulegen, wenn

- deren Kosten um mehr als 10 vH überschritten werden;
- bei gleichbleibenden Aufwendungen der bei der Ergebnisdarstellung gem. § 8 WFA-GV angeführte Erfolg deutlich unterschritten wird oder
- die wesentlichen, nicht erwünschten Auswirkungen deutlich höher ausfallen werden.

²⁹ Als da für das AMS zuständige haushaltsleitende Organ

³⁰ Auf die Beispiele von vorlagepflichtigen Vorhaben im Anhang 11.2 wird verwiesen

Die Einvernehmensherstellung hat vor dem Eingehen einer rechtsverbindlichen Verpflichtung (Auftragsvergabe, Vertragsabschluss, Gewährung einer Förderung u. dgl.) bzw. bei Durchführung eines Vergabeverfahrens vor der Einleitung zu erfolgen. Ist ein Vorhaben aus mehreren Verpflichtungen zusammengesetzt, hat die Vorlage vor dem Eingehen der ersten Verpflichtung zu erfolgen.

Die Landesgeschäftsführung hat nach vorheriger Einbeziehung des jeweiligen Landesdirektoriums der Bundesgeschäftsstelle einen Antrag zur Herstellung des Einvernehmens unter Verwendung des WFA-IT-Tools zu übermitteln. Dem Antrag sind allenfalls vom Förderausschuss des Verwaltungsrates gewünschte Unterlagen beizulegen.

Überschreitet das Vorhaben die Betragsgrenze von € 20 Mio., hat das BMASK eine Empfehlung des BKA einzuholen. Ergibt sich aus der Qualitätsüberprüfung durch das BKA ein Änderungsbedarf, wird das BMASK das AMS darüber informieren und um Verbesserung der Unterlagen ersuchen.

Bei der Vorlage von Werkverträgen bis zu € 20 Mio. kann die Möglichkeit einer vereinfachten WFA genutzt werden.

6.4.2 Vorlagepflichten bei Überschreitung von Vorbelastungsobergrenzen zukünftiger Finanzjahre

6.4.2.1 Vorhaben, die vom BMASK zu genehmigen sind

Wurde die im aktuellen Vorstandsreiben betreffend Ausgaben-/Vorbelastungsermächtigungen mitgeteilte 60 % Vorbelastungsobergrenze, in einem der zukünftigen Finanzjahre bereits überschritten, sind Vorhaben, die auch zukünftige Finanzjahre belasten und bei denen die Bundesverpflichtung einschließlich allfälliger vertraglich vereinbarter Optionen die Betragsgrenze von € 3 Mio. übersteigt, dem BMASK zur Genehmigung vorzulegen.

Die Vorlage hat vor dem Eingehen einer rechtsverbindlichen Verpflichtung (Auftragsvergabe, Vertragsabschluss, Gewährung einer Förderung u. dgl.) bzw. bei Durchführung eines Vergabeverfahrens vor der Einleitung zu erfolgen. Die Landesgeschäftsführung hat der Bundesgeschäftsstelle, Abteilung Förderungen, zwecks unverzüglicher Weiterleitung an das BMASK

- die Bezeichnung,
- eine Kurzbeschreibung,
- die Bundesverpflichtung inkl. allfälliger Optionen gesamt und
- aufgeschlüsselt auf die zukünftigen Finanzjahre

zu übermitteln.

6.4.2.2 Vorgehen bei Überschreitung der 80%-Vorbelastungsobergrenze

Ist absehbar, dass die 80%-Vorbelastungsobergrenze in einem der zukünftigen Finanzjahre überschritten wird, wird die Bundesgeschäftsstelle die Landesgeschäftsstellen über das weitere Vorgehen zur Genehmigung von Vorhaben informieren.

6.5 Prüfung der Projektdurchführung (Projektbegleitung)

Verträge, die mittels der Applikation BAS TF abgewickelt werden, sind in der Durchführung durch die mit der fachlichen Genehmigung betrauten MitarbeiterInnen zu begleiten und zu überprüfen. Diese laufende Vertragssteuerung hat – sofern zutreffend - unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung des Projektfortschrittes, der Vor-Ort Prüfung und der Veranstaltungsbetreuung zu erfolgen. Die Vertragssteuerung hat beispielsweise vertragsrelevante Fragen der Auslastung, von zu Kenntnis gelangten Änderungen, den Umgang mit hohen Abbruchquoten, allfällige Ergebnisse aus der Bewertung des Projekterfolges, Feststellungen/Veranlassungen von Vor-Ort Prüfungen und der Veranstaltungsbetreuung zu behandeln. Falls erforderlich, sind Anpassungen in der Umsetzung der Verträge oder Vertragsanpassungen (bis zur vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses) zu veranlassen bzw. zu vereinbaren.

6.5.1 Prüfung des Projektfortschritts

Die Prüfung des Projektfortschrittes während der Projektlaufzeit dient der Überprüfung, ob vorgenommene Anzahlungen bzw. geplante Teilzahlungen gerechtfertigt sind (siehe auch Punkt 6.6).

Die Prüfung des Projektfortschrittes hat in Form von Zwischenberichten, Teilabrechnungen und/oder AMS-internen Erhebungen/Abklärungen (z.B. TAS-Abfrage, Rückmeldungen der Vor-Ort-Prüfungen bzw. Veranstaltungsbetreuung) zu erfolgen.

Ist kein Zwischenbericht bzw. keine Teilabrechnung für die Freigabe der Zahlung vorgesehen, so sind AMS-interne Erhebungen/Abklärungen vorzunehmen, und zwar

- im Falle einer Anzahlung zumindest nach Ablauf von drei Monaten nach Projektbeginn, sofern nicht vor Ablauf von vier Monaten nach Projektbeginn eine Prüfung für eine geplante Teilzahlung erforderlich ist
- und/oder
- im Falle von Teilzahlungen zumindest quartalsweise.³¹
 - Erfolgen Teilzahlungen in einem mehr als dreimonatigem Abstand, so ist eine Prüfung zumindest zum vorgesehenen Zahlungstermin vorzunehmen.

Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren (im Regelfall im BAS TF: Auszahlung mit Bedingung/Berichtsplan).

Mit dem Vertragspartner ist zu vereinbaren, dass je nach Ergebnis der Prüfung des Projektfortschritts Teilzahlungen eingestellt bzw. der Auszahlungsplan angepasst wird.

6.5.2 Vor-Ort Prüfung

Während der Vertragslaufzeit ist die vertragskonforme Durchführung von Projekten durch die Landesgeschäftsstellen stichprobenartig durch Vor-Ort-Prüfungen zu kontrollieren. Diese sind im

³¹ bezogen auf die Projektlaufzeit

Regelfall unangekündigt durchzuführen, sofern nicht die Anwesenheit der Verantwortlichen und Zeichnungsberechtigten und/oder die vorangehende Aufbereitung von Unterlagen erforderlich sind.

Es ist zwischen Anlassfall-bezogenen Vor-Ort-Prüfungen (infolge von Beschwerden, Auffälligkeiten, etc.) und Stichprobenprüfungen zu unterscheiden.

Anlassfall-bezogene Prüfungen können im Bedarfsfall bei allen Projekten, die durch die Applikation BAS TF abgewickelt werden, durchgeführt werden. Form und Inhalt richten sich nach der zugrunde liegenden Problemstellung.

Die Prüfung im Rahmen eines Stichprobenkonzeptes ist zwingend bei Verträgen gemäß § 32 Abs 3 AMSG durchzuführen, deren TeilnehmerInnen durch das AMS administriert werden sowie im Falle der BRL „Qualifizierungsförderung für Beschäftigte – (QBN)“. Die Landesgeschäftsstellen haben ein diesbezügliches Konzept auszuarbeiten. Im Prüfkonzept sind nachfolgende Bereiche festzulegen:

- *Organisation der Vor-Ort-Prüfung*
Bei Zweckmäßigkeit kann die Prüfung unter arbeitsteiliger Einbindung der Veranstaltungsbetreuung und/oder durch Zukauf (Finanzierung im Rahmen der Präliminarien) erfolgen.
- *Form und Prüfinhalte*
Für Stichprobenprüfungen sind zumindest die Art der Stichprobenauswahl, Stichprobengröße, Prüfinhalte/Checkliste, die Zeitschiene und Prüfmethode zu beschreiben. Die Mindestprüfinhalte können in den jeweiligen AMF-Richtlinien spezifiziert werden.

Die durchgeführten Vor-Ort Prüfungen sind im BAS TF mittels der Geschäftsfunktion „First Level Vor-Ort-Prüfung dokumentieren“ zu dokumentieren.³² Bei Vorliegen von Mängeln ist ein schriftliches Prüfprotokoll mit folgenden Mindestinhalten anzulegen:

- Name und Adresse des geprüften Projektes
- Datum und Dauer der Prüfung
- Name(n) der PrüferInnen
- Name(n) der Ansprechperson(en)
- Prüfinhalte
- Feststellungen
- Veranlassungen

Das Prüfprotokoll ist in das Projektunterlagencenter (PUC) des BAS TF oder in das Druckvorlagencenter (DVC) des TAS zu importieren. Die Vertragspartner sind über die Feststellungen und allfällige Veranlassungen schriftlich zu informieren.

Die konkrete Vorgehensweise kann in den jeweiligen AMF-Richtlinien spezifiziert sein.

Wird bei fremd- oder kofinanzierten Projekten die Vor-Ort-Prüfung durch den (anderen) Kostenträger durchgeführt, ist eine Vor-Ort-Prüfung durch das AMS nicht erforderlich.

³² Unter Dauer ist die Zeit der tatsächlichen Kontrolle vor Ort einzutragen.

Es ist mit dem Durchführenden der Vor-Ort-Prüfung zu vereinbaren, dass bei AMS-relevanten Feststellungen das AMS zwingend zu informieren und entsprechende Veranlassungen abzustimmen sind.

Das Protokoll über allfällig weitere Veranlassungen ist in das Projektunterlagencenter (PUC) des BAS TF oder in das Druckvorlagencenter (DVC) des TAS zu importieren.

6.5.3 Veranstaltungsbetreuung

Der Veranstaltungsbetreuung obliegt die teilnehmerInnenbezogene Projektabwicklung auf regionaler Ebene und ist somit verpflichtend nur bei Verträgen gemäß § 32 Abs 3 AMMSG anzuwenden, in denen TeilnehmerInnen durch das AMS administriert werden.³³

Zur Veranstaltungsbetreuung zählen insbesondere nachfolgende Aufgaben:

- Überwachung der zielgruppengerechten Zubuchung;
- Überwachung der Auslastung der Veranstaltung;
- Ansprechpersonen gegenüber den Vertragspartnern in administrativen Angelegenheiten, die keine vertragsändernde Auswirkung haben;
- Ansprechpersonen für Anliegen/Beschwerden der TeilnehmerInnen;
- Durchführung der Buchungen aus dem eAMS-Konto (dafür ist auf der Maske „Maßnahme/Veranstaltung Übersicht“ unter „Betreuung“ die für die Durchführung der Buchungen aus dem eAMS-Konto zuständige Veranstaltungsbetreuung einzutragen);
- Mitwirkung an der Vor-Ort-Prüfung (optional).

Die Aktivitäten der Veranstaltungsbetreuung, die vor Ort stattfinden, sind im BAS TF mittels der Geschäftsfunktion „First Level Vor-Ort-Prüfung dokumentieren“ zu dokumentieren. Es sind zumindest die Anwesenheit vor Ort bei der Kurseröffnung sowie negative Auffälligkeiten festzuhalten.

Befindet sich die Veranstaltungsbetreuung dauerhaft vor Ort, kann ein einmaliger allgemeiner Eintrag im BAS TF vorgenommen werden. Treten negative Auffälligkeiten auf, sind diese mittels der Geschäftsfunktion "First Level Vor-Ort-Prüfung dokumentieren" zu dokumentieren.

Der Landesgeschäftsstelle obliegt es, die angeführten und allenfalls zusätzliche in der jeweiligen AMF-Richtlinie aufgelisteten Aufgaben der Veranstaltungsbetreuung zu konkretisieren sowie festzulegen, in wie weit die Veranstaltungsbetreuung in die Vor-Ort-Prüfung einzubinden ist.

Weiters hat die Landesgeschäftsstelle die Vertragspartner (Partnerinstitutionen) vertraglich zu verpflichten, das eAMS-Konto für die relevanten und im Vertrag taxativ zu benennenden eServices für Partnerinstitutionen und - bei Zweckmäßigkeit - für die darüber hinausgehende Kommunikation mit dem Arbeitsmarktservice zu nutzen. Davon kann nur in begründeten Einzelfällen Abstand genommen werden. Die Begründung ist unter „Text“ in der Applikation BAS TF zu dokumentieren.

³³ Bei Verträgen gemäß § 32 Abs 3 bei denen beratene Betriebe vom AMS administriert werden, besteht eine aktive Einbindung und Mitwirkung des SfU auf LGS/RGS-Ebene, womit eine Veranstaltungsbetreuung entfallen kann.

Durch die vertragsverantwortliche Stelle ist ein laufendes Controlling unter Nutzung der im DWH zur Verfügung gestellten Berichte vorzunehmen.

6.6 Auszahlung

Nachfolgend sind die Grundsätze zur Art und Weise³⁴ von Zahlungen sowie die damit verbundenen Prüfhandlungen, ob eine Zahlungsverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach besteht, festgelegt.

Vor Auszahlung ist zu beachten:

- Sofern bekannt ist, dass die Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Vertragspartner grundlegend³⁵ in Frage steht, ist unverzüglich - im Bedarfsfall unter Beiziehung der Finanzprokurator - zu klären, ob und welche Zahlungen an den Vertragspartner zu leisten sind. Bis zur Klärung ist ein Zahlungsstopp vorzunehmen.
- Ist die Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Vertragspartners nicht grundlegend in Frage zu stellen, wurde jedoch bei einem anderen laufenden Förderungs- und Werkvertrag eine Rückforderung eingeleitet³⁶, so ist der diesbezügliche Rückforderungsbetrag mit einer An-, Teil- oder Schlusszahlung gegen zu rechnen.

6.6.1 Förderungsverträge

Die Auszahlung einer Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird.

Ob eine Anzahlung zulässig ist, ist in den jeweiligen AMF-Richtlinien geregelt. Im Falle von BAS IF Förderungsverträgen kann, wenn es zur Sicherung des Förderungszweckes erforderlich ist, auch eine vollständige Vorauszahlung vorgenommen werden.

Teilzahlungen sind zulässig, soweit sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt werden.

Sind zur Freigabe von Teilzahlungen Zwischenberichte (Darstellung des Projektfortschritts aus Sicht des Vertragspartners) oder AMS-interne Erhebungen/Abklärungen (z.B. TAS-Abfrage, Rückmeldungen der Vor-Ort-Prüfungen, Ergebnisse der Veranstaltungsbetreuung) vorgesehen, darf die Teilzahlung erst nach positiver Prüfung angeordnet werden. Entspricht der Projektfortschritt nicht dem Vertrag, ist der Auszahlungsplan vor Zahlung anzupassen.

Sind zur Freigabe von Teilzahlungen Teilabrechnungen vertraglich vorgesehen (z.B. bei Projekten über 2 Jahre), hat vor Freigabe der Zahlung die (vorläufige) Abnahme des Zwischenverwendungsnachweises durch Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit

³⁴ Spezifische Regelungen zur Art und Weise der Auszahlungen (z.B. Auszahlung im Vor- oder Nachhinein) finden sich in den jeweiligen AMF-Richtlinien, sowie in den (veränderbaren) Vorbelegungen zum Auszahlungsmodus in den Applikationen BAS TF und BAS IF.

³⁵ Dies liegt beispielsweise bei eingeleitetem bzw. drohendem Insolvenzverfahren vor

³⁶ z.B. weil der Verpflichtung zum Nachweis des abschließenden Verwendungsnachweises ohne triftigen Gründen nicht fristgerecht nachgekommen wurde.

gemäß Punkt 6.7 zu erfolgen. Je nach Ergebnis der Prüfung kann - nach allfälliger Anpassung des Auszahlungsplanes - die Zahlung freigegeben werden.

Für die Schlusszahlung sind grundsätzlich³⁷ mindestens 10 % des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages vorzubehalten und erst nach erfolgter Abnahme des in den jeweiligen AMF-Richtlinien geforderten abschließenden Verwendungsnachweises auszuführen. Bei der endgültigen Prüfung des Verwendungsnachweises ist gemäß Punkt 6.7 „Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit – PWV“ vorzugehen. Wurde bei BAS IF-Förderungsverträgen der gesamte zugesicherte Förderungsbetrag bereits in Form von An- bzw. Teilzahlungen ausbezahlt, hat die Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises nach Abschluss des Vorhabens zu erfolgen.

Es ist sicherzustellen, dass nur die im Förderungsvertrag genannten natürlichen oder juristischen Personen³⁸ die Förderung schuldfrei erhalten. Zahlungen haben auf die vom Förderungsnehmer im Förderungsansuchen angeführte Bankverbindung zu erfolgen. Ein Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstiges Verfügungsverbot ist zu vereinbaren.

Mit den Förderungswerbern ist eine Zahlungsfrist bis zu maximal 180 Tagen ab Vorlage eines ordnungsgemäßen und vollständigen Verwendungsnachweises zu vereinbaren. Diese Zahlungsfrist beinhaltet auch den Zeitraum der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung. In AMF-Richtlinien können kürzere Zahlungsfristen festgelegt werden.

6.6.2 Werkverträge

Das Auftragsentgelt ist grundsätzlich erst nach Erfüllung des Auftrages und Abnahme der Abrechnung (Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit) zu entrichten.

Anzahlungen sind grundsätzlich zu vermeiden und nur in Ausnahmefällen zulässig. Erfolgt eine Anzahlung, sind die Überlegungen, die für die Beurteilung der Angemessenheit der Höhe der Anzahlung maßgebend sind, in jedem Fall aktenmäßig festzuhalten. Sind Anzahlungen branchenüblich, können in den jeweiligen AMF-Richtlinien³⁹ abweichende Regelungen festgelegt werden.

Teilzahlungen sind nur nach Maßgabe abgenommener Teilleistungen und Teilabrechnungen vorzusehen. Bei der Prüfung ist gemäß Punkt 6.7 „Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit – PWV“ vorzugehen. Im Falle von Branchenüblichkeit können in den jeweiligen AMF-Richtlinien⁴⁰ abweichende Regelungen festgelegt werden. Die Schlusszahlung hat erst nach Abnahme der Endabrechnung zu erfolgen.

Es ist in den Ausschreibungsunterlagen oder wenn solche nicht erforderlich sind, nur in den Leistungsverträgen eine Zahlungsfrist bis zu maximal 180 Tagen ab Vorlage einer ordnungsgemäßen

³⁷ Davon kann nur Abstand genommen werden, wenn es sich um Förderungen gemäß § 34 AMSG handelt, die mit Hilfe der Applikation BAS IF abgewickelt werden oder es für die Erreichung der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung erforderlich ist.

³⁸ Davon ausgenommen sind nur die Beihilfe zu den Kurskosten und die Kinderbetreuungsbeihilfe.

³⁹ derzeit nur BM 2

⁴⁰ derzeit nur BM 2

und vollständigen Abrechnung festzulegen. Diese Zahlungsfrist beinhaltet auch den Zeitraum des Abnahmeverfahrens. In AMF-Richtlinien können kürzere Zahlungsfristen festgelegt werden.

6.6.3 Zahlungsverzug durch das AMS

Ist ein Zahlungsverzug durch das AMS zu vertreten, so sind

- bei Werkverträgen die gesetzliche Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz⁴¹ gültig.
- bei Förderungsverträgen mit dem Vertragspartner Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. zu vereinbaren.

Unternehmen sind zusätzlich gesetzlich berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betriebskosten vom AMS einen Pauschalbetrag von € 40,- zu fordern. Für den Ersatz von Betriebskosten, die diesen Pauschalbetrag übersteigen, ist § 1333 Abs. 2 ABGB maßgeblich.

Die Geltendmachung hat durch den Vertragspartner schriftlich zu erfolgen. Die Forderung ist auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen, durch den jeweiligen Leiter/die jeweilige Leiterin der Geschäftsstelle zu genehmigen und gemäß den Bestimmungen der Bundesrichtlinie „Budgetierung und Verbuchung von Beihilfen (AMF-SAP)“ zu verbuchen.

6.7 Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit - PWV

6.7.1 Anforderungen an die Nachweise

Der abschließende (Verwendungs-)Nachweis hat grundsätzlich in Form eines Durchführungsberichtes sowie einer (Ab-)Rechnung⁴² zu erfolgen. Diese Belege sind auf ihre Unversehrtheit und Vollständigkeit zu prüfen.

Bei Rechnungen im Sinne des UStG 1994 an das AMS ist die Echtheit der Rechnung sowie die Unversehrtheit und Vollständigkeit aller Rechnungsangaben einschließlich der Rechnungsnummer (§ 11 UStG 1994) an Hand des Originalbelegs zu prüfen. Bei Verlust eines Originalbelegs durch das AMS kann eine Zweit- oder Ersatzausfertigung samt Vermerk über den Verlust des Originalbelegs dem Zahlungsvollzug zu Grunde gelegt werden. Bei Wiederauffinden des Originalbelegs ist sicherzustellen, dass es nicht zu einem nochmaligen Zahlungsvollzug kommt.

Im Falle einer Förderung hat der zahlenmäßige Nachweis anhand einer durch Belege nachweisbaren Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu erfolgen. In dieser Aufgliederung hat der Förderungsnehmer zu erklären, dass keine Doppelförderung vorliegt.

⁴¹ siehe § 456 UGB sowie § 87a Abs 5 BVergG 2006: „Der Auftraggeber darf in der Ausschreibung keinen Verzugszinssatz festlegen, dessen Höhe den in § 456 UGB festgelegten gesetzlichen Zinssatz unterschreitet.“

⁴² Bei Beihilfen an natürlichen Personen kann je nach Eigenart der Förderung von einem zahlenmäßigen Nachweis (z.B. Rechnungskopien) und der damit zusammenhängenden Prüfungspflicht Abstand genommen werden. Derzeit ist dies nur für KK und KBH relevant. Die Prüfung erfolgt anhand der Teilnahme- bzw. Betreuungsbestätigung.

Sowohl eine Rechnung im Sinne des UStG 1994 als auch der zahlenmäßige Nachweis bei Förderungen kann elektronisch⁴³ an das AMS gestellt werden. Dabei sind die Prinzipien der Echtheit der Herkunft, der Unversehrtheit des Inhalts und der Lesbarkeit einzuhalten.

Erfolgen Projektabrechnungen (BAS TF) unter Bezugnahme auf Drittbelege (z.B. Rechnungsbelege von Lieferanten und sich darauf beziehende Zahlungsbelege, Lohnkonten etc.), erfolgt die Überprüfungen dieser Belege – sofern AMF-Richtlinien nichts anderes vorsehen - nur in Form von Stichproben und bei Verdacht auf Malversation. Die Stichprobenziehung betreffend Drittbelege hat unter Berücksichtigung des Risikos nach nachvollziehbaren Kriterien zu erfolgen und hat mindestens 5% der belegsmäßig abzurechnenden Beträge je Projekt zu umfassen. Bei Feststellung von Mängeln ist die Stichprobe auszuweiten.

Die Übermittlung von Drittbelegen⁴⁴ kann ebenfalls in elektronischer Form vorgesehen werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Word- oder Excel-Dateien erfüllen das Erfordernis der urschriftgetreuen Wiedergabe nicht. Es sind Dateiformate zu vereinbaren, die Änderungen nicht ermöglichen bzw. allfällige Änderungen dokumentieren (z.B. pdf, jpg, img)⁴⁵.

Die Überprüfung von einem elektronischen oder als Kopie übermittelten Beleg auf die Übereinstimmung mit dem Original ist nur in jenen Fällen erforderlich, in denen der Aufwand im Verhältnis zum Nutzen steht. Sollte beim Vertragspartner nur (mehr) ein elektronischer Beleg vorhanden sein und besteht der Verdacht, dass der elektronische Beleg nicht dem Original entspricht, sind vertiefte Erhebungen durchzuführen⁴⁶. Hierfür können auch externe Einrichtungen (z.B. BHAG) beauftragt werden.

6.7.2 Nachweisfristen

Es ist vertraglich zu vereinbaren, dass nach Ablauf der in den AMF-Richtlinien festgelegten Nachweisfrist für die Legung des abschließenden Verwendungsnachweises bzw. der End(ab)rechnung der Anspruch auf Zahlung erlischt bzw. bereits geleistete Zahlungen zurückgefordert werden, wenn die Unterlagen trotz schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist mit einem ausdrücklichen Hinweis auf diese Rechtsfolgen innerhalb dieser Nachfrist nicht

⁴³ Mit Änderung der „Verordnung, mit der die Anforderungen an eine elektronische Rechnung bestimmt werden“ vom 28.12.2012 wurde die Übermittlung einer Rechnung nach UStG auch per E-Mail ermöglicht, sofern ein innerbetriebliches Steuerungsverfahren angewandt wird. Ein solches Steuerungsverfahren liegt beispielsweise vor, wenn abgeglichen wird, ob die Rechnung der Zahlungsverpflichtung (wie im Werk- bzw. Förderungsvertrag festgelegt) entspricht.

Eine elektronische Rechnung ist gemäß Pkt. 11.2.3a der UStR 2000 eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird. Sie kann z.B. mittels E-Mail, als E-Mail-Anhang oder Web-Download, in einem elektronischen Format (z.B. Als pdf- oder Textdatei), aber auch in einem strukturierten Dateiformat (z.B. xml) ausgestellt werden. Eine spezielle Form der elektronischen Übermittlung ist nicht vorgeschrieben. Mittels Telefax übermittelte Rechnungen sind, unabhängig von der verwendeten Telefax-Technologie, als elektronische Rechnungen anzusehen.

⁴⁴ z.B. Rechnungen von Lieferanten, Lohnkonten, Zahlungsbeleg

⁴⁵ Brief vom BMASK vom 11.1.2011, GZ: BMASK-439.013/0264-VI/INT/9/2010 mit Betreff: ESF Strukturfondsperiode 2007 – 2013, Aufbewahrung in elektronischer Form; Vorgabe an ZwiST

⁴⁶ z.B. Vorlage des E-Mails des Rechnungsstellers an den Rechnungsempfänger, die Darstellung des Vorgehens, wie der Abgleich der Rechnung mit der Bestellung/dem Auftrag /dem Lieferschein/der tatsächlich erbrachten Leistung erfolgte, die Vorlage von Zahlungsnachweisen.

vorgelegt werden. (Eine Verlängerung der Nachfrist ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn diese bereits abgelaufen ist.) .

Bei Werkverträgen hat die Nachweisfrist mindestens 6 Monate, die Nachfrist mindestens 2 Monate zu betragen.

6.7.3 Prüfung der sachlichen Richtigkeit

Im Rahmen der sachlichen Prüfung ist festzustellen, ob der Zahlungsanspruch bzw. die Zahlungsverpflichtung dem Grunde nach besteht. Dies umfasst die Feststellung, dass

- im Falle von Werkverträgen die bezeichnete Leistung tatsächlich erbracht und die Leistung vereinbarungsgemäß ausgeführt worden ist, sowie die angeführten Qualitäts- und Mengenangaben stimmen,
- im Falle von Förderungsverträgen die geförderte Leistung vertragskonform umgesetzt wurde,

und die sonstigen Verpflichtungen, die sich aus der zu Grunde liegenden Vereinbarung, dem Gesetz oder den sonstigen maßgeblichen Vorschriften ergeben, erfüllt sind.

6.7.4 Prüfung der rechnerischen Richtigkeit

Im Rahmen der rechnerischen Prüfung ist festzustellen, ob der Zahlungsanspruch bzw. die Zahlungsverpflichtung der Höhe nach besteht. Dies umfasst die Feststellung, dass

- die angeführten Zahlenangaben glaubwürdig, vollständig und richtig sind,
- geleistete An- und Vorauszahlungen in der Endabrechnung richtig berücksichtigt sind,
- die für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erforderlichen Angaben und die sonstigen Rechnungsangaben vollständig vorhanden sind und
- die Zahlungsbedingungen vereinbarungsgemäß ausgewiesen sind.

6.7.5 Prüfung und Bestätigung

Mit der Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu betrauen,

- die alle Umstände (ordnungsgemäße Leistungserbringung) beurteilen können, um die Richtigkeit des zu prüfenden Beleges zu bescheinigen,
- bei denen auch sonst keine Zweifel an ihrer vollen Unbefangenheit bestehen.

Die Entscheidung und Genehmigung im Zuge der EDV-Applikationen hat im Vier- bzw. Sechs-Augen-Prinzip zu erfolgen.

Zur Prüfung und Bestätigung können – sofern zweckmäßig – geeignete Dritte herangezogen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Prüfungsumfang sowie die Verantwortlichkeiten definiert und festgehalten sind. Die Verwendung der Geschäftsfunktion „Entscheiden/Genehmigen“ der AMS-EDV-Applikationen durch Dritte ist nicht zulässig.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist von der oder dem zuständigen Bediensteten bzw. von beauftragten Dritten vor der Erteilung der Anordnung im Gebarungsvollzug (i.d.R. Zahlung) zu

prüfen. Nach erfolgter Prüfung der Endabrechnung ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit im BAS TF/BAS IF zu bestätigen.⁴⁷

Im Falle von „Sonstigen Förderungs- und Werkverträgen“ (SOF/SOW) ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit entweder direkt auf der (Ab-)Rechnung oder auf sonstigen, mit der (Ab-)Rechnung in Zusammenhang stehenden Gebarungsunterlagen mit dem Vermerk „sachlich und rechnerisch richtig“ mit voller Unterschrift und Datum zu bestätigen.

6.7.6 Abrechnungsschreiben

Nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ist - sofern eine AMF-Richtlinie nichts anderes vorsieht - ein Abrechnungsschreiben zu erstellen. Wird bei der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit eine Abweichung zur Höhe des bewilligten bzw. in Rechnung gestellten Betrages festgestellt, dann ist dem Vertragspartner im Abrechnungsschreiben der anerkannte Betrag mit der Darstellung allfälliger Unrichtigkeiten oder sonstiger Mängel zu übermitteln. Ein höherer als der vereinbarte Betrag ist nicht anzuerkennen. Wenn einer der Vertragspartner eine Erhöhung der vereinbarten Förderung bzw. des vereinbarten Entgelts anstrebt, ist in gleicher Form wie beim ursprünglichen Vertragsabschluss vorzugehen.⁴⁸

Wird eine Teil- bzw. Endabrechnung durch den Vertragspartner teilweise oder gänzlich beeinsprucht, ist das entsprechende Vorbringen unverzüglich zu überprüfen.

Stellt sich das Vorbringen des Vertragspartners als teilweise oder gänzlich gerechtfertigt heraus, ist der Vertragspartner durch ein revidiertes End- bzw. Teilabrechnungsschreiben zu informieren. Einbehaltene Beträge sind ehestmöglich auszubezahlen.

Stellt sich das Vorbringen des Vertragspartners als ungerechtfertigt heraus, ist dies dem Vertragspartner ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

Sollte in der Folge das AMS bzw. der Bund vom Vertragspartner geklagt werden, ist zwingend die Finanzprokurator einzuschalten.

6.7.7 Aufbewahrung von Nachweisen durch den Vertragspartner

6.7.7.1 Förderungsverträge

Der Förderungsnehmer hat Bücher und Belege, sowie sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen, zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufzubewahren.

⁴⁷ Ein zusätzlicher Bestätigungsvermerk auf der (Ab-)Rechnung ist nicht mehr erforderlich

⁴⁸ Beispielsweise wäre im Falle von Verträgen mit einer vereinbarten maximalen Förderung bzw. einem vereinbarten maximalen Entgelt eine Erhöhung nur bei Vorliegen sachlicher Gründe und ausreichender budgetärer Deckung auf Basis eines Ergänzungs-Förderungsansuchens bzw. Ergänzungsangebotes möglich. Eine Ergänzungsmitteilung bzw. ein Ergänzungsvertrag ist abzuschließen. Im Rahmen des BAS TF wäre eine Änderung nach Genehmigung durchzuführen.

6.7.7.2 Werkverträge

Im Falle von Werkvertragsnehmern sind gemäß § 132 BAO Bücher und Aufzeichnungen, sowie die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege, sieben Jahre aufzubewahren. Diese Fristen laufen für die Bücher und die Aufzeichnungen vom Schluss des Kalenderjahres, für das die Eintragungen in die Bücher oder Aufzeichnungen vorgenommen worden sind, und für die Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Unterlagen vom Schluss des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen; bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr laufen die Fristen vom Schluss des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

6.7.7.3 Art der Aufbewahrung

Für Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Unterlagen kann die Aufbewahrung auf Datenträgern geschehen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. Soweit solche Unterlagen nur auf Datenträgern vorliegen, entfällt das Erfordernis der urschriftgetreuen Wiedergabe.

Wer Aufbewahrungen in dieser Form vorgenommen hat, muss, soweit er zur Einsichtgewährung verpflichtet ist, auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare, dauerhafte Wiedergaben beibringen.

6.7.7.4 ESF-kofinanzierte Projekte

Bei ESF kofinanzierten Projekten sind die ESF-spezifischen Aufbewahrungsfristen und –formen zu beachten. Es kommt die jeweils längere Aufbewahrungsfrist (national oder ESF) im Einzelfall zur Anwendung.

6.7.7.5 Aufbewahrung von Nachweisen durch Privatpersonen

Ist der Vertragspartner eine Privatperson (wie z.B. im Falle der KK, DLU etc.) obliegt dem Vertragspartner keine Aufbewahrungspflicht.

6.8 Geltendmachung von Rechtsansprüchen

6.8.1 Eingeschränkter Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten nicht für Beihilfen an natürliche Personen gemäß §§ 34 Abs. 2, 34a, 34b sowie 35 AMSG⁴⁹. Hierfür sind die Bestimmungen der „Bundesrichtlinie für die Rückforderung und Einbringung von Übergenüssen im Zusammenhang mit Individualbeihilfen nach dem AMSG“ sowie der „Bundesrichtlinie für das Verfahren bei Exekutionseinleitungen zur Hereinbringung offener Forderungen (AIVG sowie AMSG)“ anzuwenden.

⁴⁹ Derzeit BEMO, REMO, GB, KOM, FKS

6.8.2 Grundsätze

Die LeiterInnen der Geschäftsstellen des AMS sind im übertragenen Wirkungsbereich verpflichtet, alle dem Bund zustehenden Rechtsansprüche geltend zu machen.

Bei der Geltendmachung und Einbringung der Forderung sind insbesondere die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung zu beachten. In diesem Sinne sind daher weitestgehend außergerichtliche Regelungen anzustreben, um zusätzliche Prozesskosten der gerichtlichen Geltendmachung zu vermeiden. Entscheidungen hierüber sind unter sorgfältiger Abwägung der rechtlichen und verwaltungsökonomischen Interessen zu treffen, und die konkreten Erwägungen aktenmäßig nachvollziehbar zu dokumentieren (§ 2 Abs. 2 Forderungs- und SchadenersatzVO).

Von der Geltendmachung einer Leistung, die vom AMS irrtümlich⁵⁰ erbracht wurde, kann gemäß § 72 BHG 2013 Abstand genommen werden, wenn der Rückforderungsbetrag unter € 100,- liegt und es sich nicht um Dauerschuldverhältnisse handelt.

Von der Einbringung von Forderungen kann nur unter den im §§ 73 und im 74 BHG 2013⁵¹ vorgesehenen Voraussetzungen abgesehen werden.

6.8.3 Feststellung des Rechtsanspruches (Forderung)

Forderungen sind i.d.R. im Zuge der Teil- bzw. Endabrechnung durch die vertragsverantwortliche Geschäftsstelle in rechtlicher Hinsicht festzustellen und gemäß dem jeweiligen Sachverhalt in der Höhe zu ermitteln. Bestehen Zweifel über das rechtliche Bestehen eines Anspruches, ist durch die Landesgeschäftsführung bzw. den Vorstand die Finanzprokuratur um Stellungnahme zu ersuchen. Ergibt die rechtliche Beurteilung einen Verdacht auf gerichtlich strafbare Handlungen, sind zusätzlich die Bestimmungen des Punktes 6.9 anzuwenden.

Die Art und Höhe von Rechtsansprüchen richtet sich bei privatwirtschaftlichen Verträgen nach dem Inhalt der geschlossenen Vereinbarung⁵². Festlegungen (z.B. in Bundesrichtlinien), die nicht explizit in den Vereinbarungen aufgenommen bzw. die nicht vertraglich überbunden wurden, begründen keinen Rechtsanspruch und können nicht als Grundlage für Rückforderungen oder die Einbehaltung von Zahlungen herangezogen werden.

Irrtumsanfechtung⁵³ bei Erklärungsirrtümern

Wurde vom AMS ein Vertrag ganz oder in Teilen irrtümlich abgeschlossen, liegt ein Erklärungsirrtum⁵⁴ vor. Der Vertrag erlangt in der irrtümlich abgeschlossenen Form Rechtskraft.

⁵⁰ Dabei ist es unbedeutend, ob es sich um die Zahlung einer Nichtschuld oder um eine Zahlung aufgrund eines Erklärungsirrtums des AMS in Verträgen/Mitteilungen handelt.

⁵¹ Stundung, Ratenbewilligung, Aussetzung und Einstellung der Einziehung der Forderung bzw. Verzicht auf die Forderung

⁵² z.B. nach den vertraglich festgelegten Rückforderungstatbeständen oder den vertraglich festzulegenden Verzinsungsregelungen

⁵³ siehe dazu Erläuterungen Punkt 9.4

⁵⁴ z.B.: - bei Vertragsabschluss: wenn mit Vertrag eine höhere als in der Richtlinie zulässige Förderung gewährt wird
- im Zuge der PWV/Leistungsabnahme: wenn im Abrechnungsschreiben eine höhere, als vertraglich vereinbarte Förderung durch das AMS konstitutiv anerkannt wird

Wird der Irrtum durch das AMS erkannt, ist dieser gegenüber dem Vertragspartner offenzulegen und eine einvernehmliche schriftliche Vertragsanpassung / -aufhebung anzustreben und danach allfällige Rechtsansprüche geltend zu machen.

Wird keine einvernehmliche Vertragsanpassung / -aufhebung erzielt, ist zu prüfen, ob

- der Irrtum vom Vertragspartner veranlasst wurde,
- der Irrtum dem Vertragspartner offenbar auffallen musste oder
- der Irrtum noch rechtzeitig aufgeklärt wurde.

Sofern Anhaltspunkte für einer dieser Umstände vorliegen, ist von der Landesgeschäftsstelle unter Einbeziehung der Finanzprokuratur zu entscheiden, ob eine Klage auf Vertragsanpassung bzw. – aufhebung eingebracht wird.

Liegt keiner dieser Umstände vor, ist der irrtümlich abgeschlossene Vertrag zu erfüllen. Eine einseitige Vertragsanpassung durch das AMS ist unzulässig.

Eine Verjährung erfolgt drei Jahren nach Vertragsabschluss.

Zahlung einer Nichtschuld

Bei Zahlungen, die ohne entsprechende vertragliche Verpflichtung durch das AMS irrtümlich getätigt wurden (Zahlung einer Nichtschuld), bedarf es keiner Irrtumsanfechtung. Die Geltendmachung hat gemäß Pkt. 6.8.4 zu erfolgen.

6.8.4 Vorgehen zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen

Die Geltendmachung des Rechtsanspruches erfolgt – zum frühestmöglichen Zeitpunkt und unter Beachtung der Verjährungsfristen⁵⁵ in der Regel durch das Endabrechnungsschreiben (bzw. bereits im Zuge einer Teilabrechnung).

Das Schreiben hat in Bezug auf die Geltendmachung der Rechtsansprüche folgende Mindestinhalte aufzuweisen:

- die Rechtsgrundlage und Begründung des Rechtsanspruches,
- die Berechnungsgrundlage des Rechtsanspruches
- die Höhe des Rechtsanspruches

Ab Forderungen über € 3.000,- sind im Verschuldensfall⁵⁶ Rückforderungszinsen vom Tag der Auszahlung der Förderung⁵⁷ bzw. des Entgeltes⁵⁸ in der Höhe von 4 % p.a. (Zinseszinsmethode) des jeweils aushaftenden Betrages zu berücksichtigen⁵⁹.

⁵⁵ siehe dazu Erläuterungen Punkt 9.5

⁵⁶ Ein Verschuldensfall liegt jedenfalls vor, wenn die Forderung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Vertragspartners entstanden ist.

⁵⁷ Im Falle von Teilzahlungen, ab dem Zeitpunkt der letzten Teilzahlung.

⁵⁸ Im Falle von Teilzahlungen, ab dem Zeitpunkt der letzten Teilzahlung.

⁵⁹ Die Bestimmung über Rückforderungszinsen tritt für Verträge in Kraft, die ab 1.1.2013 geschlossen wurden. Die Vorgangsweise ist in den Erläuterungen Punkt 9.6 beschrieben.

Entsteht ein Rückforderungsanspruch, ist der Vertragspartner im Endabrechnungsschreiben bzw. Rückforderungsschreiben darüber zu informieren und unter Nennung einer angemessenen Frist (2 - 4 Wochen) zur Rückzahlung aufzufordern.

Bei jenen Verträgen, bei denen in der durch den Vertragspartner zu erstellenden Endabrechnung eine allfällige Überzahlung des AMS ersichtlich ist, ist vertraglich zu vereinbaren, dass der Vertragspartner diese Überzahlung binnen 14 Tage nach Vorlage der Abrechnung zurückzuerstatten hat. Wird diese Frist nicht eingehalten, sind Verzugszinsen in der Höhe von 4% p.a. zu verrechnen⁶⁰. Müssen Forderungen des AMS im Falle einer Insolvenz geltend gemacht werden, sind diese unverzüglich im Rahmen des Insolvenzverfahrens bei Gericht durch die Landesgeschäftsstelle bzw. Bundesgeschäftsstelle über die Finanzprokurator anzumelden. Die Befassung der Finanzprokurator hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Forderungsanmeldung noch innerhalb der aus der Insolvenzdatei ersichtlichen Anmeldefrist möglich ist. Um allfällige Fristversäumnisse hintan zu halten, wird empfohlen, Insolvenzeröffnungen in der Insolvenzdatei (<http://www.edikte.justiz.gv.at>) regelmäßig zu beobachten.

Die weiteren erforderlichen Veranlassungen im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren erfolgen durch die Finanzprokurator. Diese ist in dieser Aufgabe vom AMS zu unterstützen.

Die Finanzprokurator ist weiters bei laufenden Verträgen mit insolvent gewordenen Vertragspartnern einzubeziehen.

6.8.5 Einbringung von Forderungen

6.8.5.1 Gegenrechnung mit Verpflichtungen aus anderen aktuellen Rechtsverhältnissen

Falls eine Verpflichtung aus anderen Verträgen des AMS gegenüber dem Vertragspartner besteht, erfolgt i.d.R. im Rahmen des F-SAP eine automatische Gegenrechnung der Forderung. Der Vertragspartner wird durch eine von der Bundesgeschäftsstelle, Abt. Finanzen (im Folgenden BGS/FIN) erstellten Buchungsmitteilung über diesen Vorgang informiert.

Ist die Gegenrechnung der vertragsverantwortlichen Ebene bekannt, kann der Vertragspartner bereits im Endabrechnungsschreiben darüber informiert werden. Die Rückzahlungsaufforderung entfällt.

Im Falle einer Gegenrechnung mit einem AIVG-Anspruch erfolgt diese gemäß den Bestimmungen der „Bundesrichtlinie für die Rückforderung und Einbringung von Übergenüssen im Zusammenhang mit Individualbeihilfen nach dem AMSG“. Gegenrechnungen zwischen dem eigenen und dem übertragenen Wirkungsbereich sind nicht zulässig, da im eigenen Wirkungsbereich das AMS, im übertragenen Wirkungsbereich jedoch der Bund Vertragspartner ist.

⁶⁰ Die Bestimmung über Verzugszinsen tritt für Verträge in Kraft, die ab 1.1.2013 geschlossen wurden. Die Vorgangsweise ist in den Erläuterungen 9.7 beschrieben.

6.8.5.2 Stundungen und Ratenbewilligungen

Anträge auf Stundungen und Ratenbewilligungen können bewilligt werden, wenn die sofortige oder die sofortige vollständige Entrichtung des fälligen Forderungsbetrages für die Schuldnerin oder den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre.

Vor einer Stundung oder Ratenbewilligung ist eine Stellungnahme der Finanzprokuratur zum Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen einzuholen, es sei denn

- die Stundung oder Ratenbewilligung sieht vor, dass die Forderung innerhalb von 4 Monaten zur Gänze abgedeckt ist oder
- die Forderung übersteigt nicht den Betrag von € 5.000,-- und die Stundung oder Ratenbewilligung sieht vor, dass die Forderung innerhalb von 12 Monaten zur Gänze abgedeckt ist.

Bei Forderungen, die den Betrag von € 10.000,- übersteigen, ist vor Vereinbarung von Zahlungserleichterungen jedenfalls eine Stellungnahme der Finanzprokuratur einzuholen.

Für den Fall des Ausbleibens einer Teilzahlung hat sich das AMS vorzubehalten, die bewilligte Ratenzahlung zu widerrufen und die sofortige Entrichtung aller aushaftenden Teilzahlungen zu verlangen.

Es sind Stundungszinsen in der Höhe von 4% pro Jahr auszubedingen. Diese sind kontokorrentmäßig jährlich im Nachhinein zu verrechnen. Von der Ausbedingung von Stundungszinsen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn

- deren Entrichtung nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners, unbillig wäre oder
- deren Entrichtung einen Verwaltungsaufwand verursachen würde, der in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Stundungszinsen steht.⁶¹

Bezüglich einer allfälligen Einholung der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen zu einer Stundungs- oder Ratenbewilligung wird auf Pkt. 6.8.7 verwiesen.

6.8.5.3 Mahnlauf

Ist eine Gegenrechnung nicht möglich und kommt der Vertragspartner der Aufforderung zur Rückzahlung nicht fristgerecht nach, wird mittels F-SAP ein automatisierter zweimaliger Mahnvorgang ausgelöst.

Die erste Mahnung hat spätestens vier Wochen nach Ablauf der i.d.R. im Endabrechnungsschreiben festgesetzten Frist unter Nennung einer Nachfrist von 14 Tagen zu erfolgen.

Spätestens vier Wochen nach erfolglos abgelaufener Frist der 1. Mahnung ist dem Verpflichteten eine zweite Mahnung mit Setzung einer 14-tägigen Zahlungsfrist zuzustellen.

⁶¹ Dies liegt beispielsweise vor, wenn die Forderung € 1.500,- beträgt und die Tilgung der Forderung binnen eines Jahres vereinbart wird.

Die zweite Mahnung hat einen Hinweis auf die Rechtsfolgen im Falle eines neuerlichen Fristversäumnisses zu enthalten.

Droht Gefahr im Verzug und ist die sofortige Beschreitung des Zivilrechtsweges geboten (z.B. Ablauf der Anmeldefrist im Insolvenzverfahren oder Verjährung) oder gibt es konkrete Hinweise, dass eine (neuerliche) Mahnung erfolglos bleibt, ist durch die vertragsverantwortliche Geschäftsstelle von einer (weiteren) Mahnung Abstand zu nehmen (Mahnsperre) und der Geschäftsfall unverzüglich der Finanzprokurator zur Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zu übermitteln.

Bei Gefahr des Versäumens einer Anmeldefrist im Insolvenzverfahren ist die Finanzprokurator unverzüglich unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen mit der Forderungsanmeldung zu beauftragen.

6.8.6 Veranlassungen nach erfolglosem Mahnlauf

Erfolgt auch nach Ablauf der Frist der zweiten Mahnung keine Zahlung, wird die vertragsverantwortliche Landes- bzw. Bundesgeschäftsstelle durch ein Schreiben der BGS/FIN um weitere Veranlassungen ersucht. Nach Prüfung des Sachverhalts kann gemäß nachfolgenden Punkten vorgegangen werden:

6.8.6.1 Aussetzung oder Einstellung der Einziehung sowie Verzicht⁶² durch das AMS

Bei Forderungen < € 100,- pro Geschäftsfall ist anzunehmen, dass der Verwaltungs- und Kostenaufwand zur weiteren Einbringung den Wert der Forderung übersteigt. Es kann eine sofortige Abschreibung der Forderung veranlasst werden, diese ist jedoch (etwa durch einen Hinweis auf die Unwirtschaftlichkeit der weiteren Betreuung der Forderung) aktenmäßig zu begründen.

Bei Forderungen > € 100,- und < € 400,- pro Geschäftsfall hat die vertragsverantwortliche Geschäftsstellenleitung anhand des Verwaltungs- und Kostenaufwandes zu entscheiden, ob

- die Forderung abgeschrieben oder
- die Forderung in Erwartung einer Gegenrechnung aufrecht bleibt oder
- der Finanzprokurator zur Erwirkung eines Exekutionstitels möglichst vor Ablauf von drei Jahren übergeben wird.

Bei Forderungen > € 400,- pro Geschäftsfall ist die Finanzprokurator zu befassen (siehe Punkt 0). Ausgenommen davon sind nur Forderungen bis zu einer Betragsgrenze von € 200.000,- (brutto), bei denen aufgrund von Aussichtslosigkeit durch

- Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen (§ 71b IO)
- Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels Vermögen (§ 123a IO),

eine Abschreibung durch die Landesgeschäftsführung bzw. den Vorstand veranlasst werden kann.

⁶² siehe Erläuterung unter Punkt 9.8

6.8.6.2 Zwingende Befassung der Finanzprokurator

Sofern nicht eine Aussetzung oder Einstellung der Einziehung bzw. der Verzicht nach Punkt 6.8.6.1 erfolgt, ist mit der weiteren Vorgangsweise, wie z.B. die gerichtliche Geltendmachung und zwangsweisen Einbringung der Forderung, zwingend die Finanzprokurator zu befassen.

6.8.6.2.1 Verfahren zur Einbeziehung der Finanzprokurator

Die Finanzprokurator ist durch die vertragsverantwortliche Landes- bzw. Bundesgeschäftsstelle zu befassen. Der Finanzprokurator sind alle Informationen und Unterlagen⁶³ zur Verfügung zu stellen, die zur Einschätzung des Sachverhaltens bzw. für eine erfolgsversprechende gerichtliche Geltendmachung oder die zwangsweise Einbringung der Forderung erforderlich sind.

Die Betrauung mit der gerichtlichen Geltendmachung bzw. mit der zwangsweisen Einbringung der Forderung hat unverzüglich, jedoch vor Ablauf von drei Jahren so zeitgerecht zu erfolgen, dass eine sorgfältige Vorbereitung der Klage durch die Finanzprokurator, einschließlich allenfalls notwendiger Erhebungen oder Rückfragen, gewährleistet ist.

Nach der Befassung der Finanzprokurator ist diese über eingehende Zahlungen oder möglich werdende Gegenrechnungen umgehend schriftlich zu informieren.⁶⁴

Für die Leistungen der Finanzprokurator im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes entstehen für das AMS – abgesehen von an das Gericht zu bezahlende Pauschalgebühren bei gerichtlicher Geltendmachung einer Forderung – keine Kosten.

6.8.6.2.2 Außergerichtlicher oder gerichtlicher Vergleich

Erzielt die Finanzprokurator einen außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleich, entsteht dadurch ein neuer Rechtstatbestand. Die ursprüngliche Forderungshöhe kann durch das Arbeitsmarktservice in Entsprechung des Berichts der Finanzprokurator auf den neuen Tatbestand abgeschrieben werden. Die Einbringung des neu entstandenen Rechtsanspruches obliegt der Finanzprokurator.

6.8.6.2.3 Aussetzung der Einziehung⁶⁵

Wird von Seiten der Finanzprokurator die Aussetzung der Einziehung eines Teiles oder der gesamten Forderung empfohlen, kann das Arbeitsmarktservice von der gerichtlichen Geltendmachung bzw. der zwangsweisen Einbringung der Rückforderung Abstand nehmen. Die Forderung bleibt bei der Finanzprokurator in Evidenz, welche die Möglichkeit einer erneuten Einziehungsmaßnahme zu einem späteren Zeitpunkt überprüft. Findet zwischenzeitlich eine AMS-seitige Gegenrechnung statt, ist die Finanzprokurator darüber unverzüglich zu informieren.

Die Abschreibung der Forderung kann erst nach Vorliegen des Abschlussberichtes der Finanzprokurator und gemäß den Empfehlungen vorgenommen werden. Mit der Abschreibungsempfehlung wird die Forderung von der Finanzprokurator außer Evidenz genommen.

⁶³ Das sind insbesondere alle Vertragsbestandteile, der Rückforderungstatbestand, die Auszahlungsbelege sowie die Korrespondenz, wie z.B. Rückforderungs- und Mahnschreiben.

⁶⁴ Wird aufgrund einer nicht erfolgten Mitteilung an die FinProk durch diese beispielsweise eine überhöhte Klage eingebracht, kann dies im Falle eines Einspruches zu einem kostenpflichtigen Prozessverlust führen.

⁶⁵ siehe Erläuterungen unter Punkt 9.8

6.8.6.2.4 Einstellung der Einziehung oder Verzicht⁶⁶

Hat die Finanzprokurator die Einstellung der Einziehung oder den Verzicht auf einen Teil oder die gesamte Forderung aus rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Gründen empfohlen, kann vom Arbeitsmarktservice von der gerichtlichen Geltendmachung bzw. der zwangsweisen Einbringung der Rückforderung Abstand genommen werden. Die Forderung kann gemäß den Empfehlungen der Finanzprokurator abgeschrieben werden.

6.8.7 Einholung der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen

Ist eine Zustimmung des BMF im Falle einer Einstellung bzw. Aussetzung einer Einziehung, eines Verzichts, einer Stundung/Ratenbewilligung, einer Abstandnahme von Stundungszinsen oder bei Vergleichen gemäß der jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen zum BFG⁶⁷ erforderlich, sind diesbezügliche Vorlageberichte der Landesorganisationen an das BMASK zu übermitteln und der Vorstand zu informieren.

6.8.8 Technische Anleitung zur Abschreibung

Die technische Anleitung zur buchhalterischen Forderungsabschreibung im AMF-SAP mit Stand Dezember 2011 findet sich unter:

http://intranet.ams.or.at/0/edv/ams2000/tp/sap/dokumentation/HO_FSAP_Abschreibung_V01.01.pdf

6.9 Verdacht auf gerichtlich strafbare Handlungen

6.9.1 Anzeigepflicht

Bei Verdacht auf Vorliegen gerichtlich strafbarer Handlungen (insb. §§ 146, 147, 148, 153b und 167 des Strafgesetzbuches⁶⁸) durch die das AMS im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich geschädigt werden könnte oder wurde, hat eine schriftliche Anzeige oder Sachverhaltsdarstellung⁶⁹ durch die leitenden Organe der jeweils verantwortlichen Geschäftsstelle des AMS an die zuständige Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei zu erfolgen.

Mit Anzeige oder Sachverhaltsdarstellung ist auch die Finanzprokurator zu informieren, damit diese die aus der strafbaren Handlung resultierenden Ansprüche im Rahmen einer Privatbeteiligung am Strafverfahren geltend machen kann.

⁶⁶ siehe Erläuterungen unter Punkt 9.8

⁶⁷ siehe Anhang 11.3

⁶⁸ siehe Erläuterungen unter Punkt 9.10

⁶⁹ Im Unterschied zur reinen Sachverhaltsdarstellung ist in einer Anzeige zusätzlich der vermutete Straftatbestand angeführt.

6.9.2 Entfall der Anzeigepflicht – Tätige Reue

Eine Pflicht zur Anzeige (bzw. Sachverhaltsdarstellung) besteht nicht, wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen (Tätige Reue).

Dies wird dann der Fall sein, wenn der Täter/die Täterin die zu Unrecht empfangenen Leistungen zurückzahlt bzw. sich vertraglich verpflichtet, dies innerhalb einer bestimmten Zeit zu tun.

Nach erfolgter Anzeige (bzw. Sachverhaltsdarstellung) bei der Staatsanwaltschaft/Kriminalpolizei ist die Tätige Reue nicht mehr anwendbar.

6.9.3 AMS interne Informationsverpflichtungen

Nach einer Anzeige bzw. einer Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft hat die Regionale Geschäftsstelle die Landesgeschäftsstelle zu informieren und diese umgehend den Vorstand. Der Vorstand hat den Kontrollausschuss des AMS Verwaltungsrates über alle derartigen Fälle zu unterrichten.

6.9.4 ESF Unregelmäßigkeitsmeldungen

Das Arbeitsmarktservice ist - im Falle von Projekten, die ESF kofinanziert sind – verpflichtet, Unregelmäßigkeiten gem. Abschnitt 4 der VO (EG) 1828/2006 und gem. VO (EG) 1681/1994 i.d.F. VO (EG) 2035/2005 und i.V.m. dem Beschluss der Kommission 2010/802/EU aufzuzeichnen und zu verfolgen, das sind:

- Unregelmäßigkeiten mit einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung (bzw. ausnahmslos bei Verdacht auf gerichtlich strafbare Handlungen);
- Rückforderungsfälle mit gerichtlicher Geltendmachung (Leistungsklage);
- Rückforderungsfälle mit gerichtlichem Insolvenzverfahren;
- Uneinbringliche Rückforderungsfälle.

In jenen Fällen, bei denen der ESF-Anteil des Rückforderungsbetrages € 10.000,- erreicht (allenfalls kumuliert über sachlich zusammenhängende Förderfälle), ist eine Unregelmäßigkeitsmeldung an die EU-Kommission (im Wege der Prüfbehörde) erstattet. Fälle mit Beträgen < € 10.000,- sind der Prüfbehörde zu melden.

Gemäß einem zwischen der Bundesgeschäftsstelle und der Finanzprokurator abgeschlossenem Vertrag werden die ESF-Unregelmäßigkeitsmeldungen derzeit von der Finanzprokurator aufbereitet, sodass Unregelmäßigkeitsfälle der Finanzprokurator bekannt zu geben sind. Weiters steht die Finanzprokurator den Dienststellen des AMS als Ansprechpartner für Rechtsfragen im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeitsfällen zur Verfügung.

6.10 Beteiligung des AMS an Schadensfällen von Vertragspartnern

In unvorhergesehenen und begründeten Ausnahmefällen und wenn ein Projektzusammenhang besteht, kann sich das AMS bei Förderungsverträgen an Schadensfällen⁷⁰ von Vertragspartnern beteiligen.

Im Vorfeld einer Finanzierung ist zwingend die Finanzprokuratur zu befragen und der Vorstand über den Sachverhalt zu informieren.

Bei der Bereinigung von im Bereich des Vertragspartners aufgetretenen Schadensfällen ist wie folgt vorzugehen:

1. Prüfung, ob ein Ersatzanspruch des Vertragspartners gegenüber Dritten besteht.
2. Im Fall der Uneinbringlichkeit der Schadensforderung bzw. wenn keine Forderung gegenüber Dritten besteht, kann die Landesorganisation bis zum Betrag von € 75.000,- die Kosten bei der Abrechnung anerkennen.
3. Über € 75.000,- bedarf es der vorherigen Zustimmung der Bundesorganisation (Entscheidung des Vorstandes nach Befassung des Kontrollausschusses des VWR).

Im Falle von Werkverträgen ist keine Überwälzung des Schadens möglich.

6.11 Bewertung und Controlling

6.11.1 Erfolgsbewertung

Die Leistungserbringung im Rahmen von Verträgen gemäß § 32 Abs 3, deren TeilnehmerInnen bzw. beratene Betriebe durch das AMS administriert werden, ist einer Erfolgsbewertung zu unterziehen.

Diese kann anhand folgender Kriterien durchgeführt werden:

- **Maßnahmenerfolg**
Der Maßnahmenerfolg bezieht sich auf das Erreichen des inhaltlichen Maßnahmenziels. Die diesbezüglichen Daten sind vom Vertragspartner im Rahmen der Zwischen- und Endberichte zur Verfügung zu stellen. Die Abbruchquote als Teilaspekt des Maßnahmenerfolges wird mittels DWH ausgewertet.
- **Arbeitsmarkterfolg**
Der Arbeitsmarkterfolg bezieht sich auf die Verbesserung des Status am Arbeitsmarkt und wird mittels DWH ausgewertet.
- **Teilnahmezufriedenheit**
Die Teilnahmezufriedenheit bezieht sich auf die Bewertung des Projektes durch die TeilnehmerInnen bzw. die beratenen Unternehmen im Rahmen der Teilnahmezufriedenheitsbefragung und wird mittels DWH ausgewertet.
- **Praxiserfolg**
Der Praxiserfolg bezieht sich auf qualitative Wirkungsaspekte (z.B. ausbildungsadäquate

⁷⁰ Schaden am Vermögen von Vertragspartnern, bei denen das AMS vertraglich nicht explizit zu einer (Mit-)Finanzierung verpflichtet ist.

Beschäftigung, Berufslaufbahn und Einkommenssituation) und wird mittels externer Evaluierung festgestellt.

Für Verträge, deren TeilnehmerInnen durch das AMS administriert werden, ist bereits im Zuge der Ausschreibung bzw. im Rahmen des Förderungsvertrages – sofern eine AMF-Richtlinie nichts anders vorsieht – verpflichtend jedenfalls ein Planwert für den Arbeitsmarkterfolg festzulegen.

Die Vereinbarung des/der angestrebten Erfolgsplanwerte(s) dient dem Zweck, im Falle des Nichterreichens eine Abweichungsanalyse vorzunehmen und Verbesserungen für einen allfälligen Folgeauftrag abzuleiten. Bei signifikanten Abweichungen ist eine neuerliche Beauftragung/Betrauung ohne Ableitung und Festlegung von Änderungserfordernissen nicht möglich. Der Vertragspartner ist zu verpflichten, an diesem laufenden Verbesserungsprozess mitzuwirken. In die Abweichungsanalyse sind die Anregungen des Vertragspartners einzubeziehen.

Für Verträge, in denen beratene Betriebe durch das AMS administriert werden, findet die Projektbewertung anhand der Teilnahmezufriedenheit statt.

Die Bewertung erfolgt i.d.R. mit Beendigung des Projektes. Sofern eine Zwischenbewertung durchführbar ist (z.B. bei Projekten mit laufendem Aus- und Einstieg oder mehrjähriger Projektdauer) sind die Ergebnisse der Bewertung im Rahmen der Projektbegleitung zu berücksichtigen.

6.11.2 Vergleich mittels Kennzahlen (Benchmarking)

Zum Zwecke der Vergleichbarkeit von Projekt-/Maßnahmentypen innerhalb von einer bzw. zwischen Landesorganisationen werden Benchmarks eingesetzt. Von Seiten der Bundesorganisation werden in den AMF-Richtlinien die Kennzahlen festgelegt und von der Bundesgeschäftsstelle ein Auswertungssystem im DWH zur Verfügung gestellt. Die Landesgeschäftsstellen haben für einen systematischen und regelmäßigen Vergleich und bei Bedarf für tiefer gehende Analysen und Ableitungen Sorge zu tragen. Der Vergleich über die Landesorganisationen wird durch Aktivitäten der Bundesgeschäftsstelle unterstützt.

6.11.3 Optimierung des Mitteleinsatzes

Für alle finanziellen Leistungen gemäß § 33 AMSG sind auf Ebene der Instrumente durch die Landesorganisationen zur Optimierung des Mitteleinsatzes regelmäßige und systematische Analysen anhand des DWH (Monitoring) und – sofern zutreffend – des Arbeitsmarkterfolges vorzunehmen. Die Landesgeschäftsstellen sind verpflichtet, die Regionalen Geschäftsstellen bei der Optimierung von Dienstleistungen des Teilprozesses Förderung zu unterstützen.

6.12 Datenschutz

Unternehmen, die gemäß § 32 AMSG⁷¹ vertraglich mit der Erbringung arbeitsmarktpolitischer Dienstleistungen betraut werden, sind die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen mittels der im Anhang befindlichen Datenschutzvereinbarung (die Version 01/2017 ist für Verträge, die ab Inkrafttretungsdatum dieser Vorstandsrichtlinie genehmigt werden, anzuwenden) zu überbinden.

Der Dienstleister ist zu verpflichten, die vom AMS überlassenen Daten, die zur Erfüllung des Vertrages selbst ermittelten Daten sowie die Bearbeitungsergebnisse nach Beendigung des Vertrages entweder dem AMS zu übergeben und sodann unverzüglich im eigenen Bereich zu löschen oder – wenn zwingende sachliche Gründe dafür sprechen – die Daten im Auftrag des AMS vorläufig weiter aufzubewahren und nach einer vom AMS festzusetzenden Frist unverzüglich zu vernichten bzw. an das AMS zu übergeben und danach zu vernichten; diese Datenvernichtung muss nach Ablauf von 6 Monaten nach Vertragsende oder nach Beendigung der Teilnahme der Teilnehmerin/des Teilnehmers am jeweiligen Projekt erfolgen. Eine längere Aufbewahrungsdauer kann sich für den Dienstleister aus besonderen gesetzlichen Vorschriften ergeben.

Die Bestätigung der Datenvernichtung ist über die im eAMS-Konto zur Verfügung gestellte Bestätigungsfunktionalität durch den Dienstleister vorzunehmen. Durch die vertragsverantwortliche Stelle ist ein laufendes Controlling der fristgerechten Vernichtungsbestätigung unter Nutzung der im DWH zur Verfügung gestellten Berichte vorzunehmen.

Es sind nur jene Daten an den Dienstleister zu überlassen bzw. vom Dienstleister zu ermitteln, die das AMS selbst gemäß § 25 AMSG erheben darf und die einen deutlichen Bezug zur beauftragten Dienstleistung haben. Diese sind in der Datenschutzvereinbarung möglichst genau gemäß der Aufgabeninhalte zu benennen. Über den § 25 AMSG hinausgehende Datenarten sind nur dann zu verwenden, wenn diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des AMS von wesentlicher Bedeutung sind und die Bestimmungen des DSG eine Verwendung als zulässig erklären⁷².

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten von AMS KundInnen hat so zu erfolgen, dass die Daten für Unbefugten nicht zugänglich sind. Bei sensiblen personenbezogenen Daten sind erhöhte Sicherungsvorkehrungen zu treffen.⁷³

Mit 1.1.2019 dürfen Verträge im Sinne des § 32 Abs. 3 AMSG nur abgeschlossen werden, wenn der Vertragspartner einen Nachweis über die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen inkl. der Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Betroffenen (Datenschutzkonzept) vorlegen kann. Im Falle einer fortlaufenden Geschäftsbeziehung ist der Nachweis regelmäßig zu erneuern.

⁷¹ Die Anerkennung von Stiftungsmaßnahmen erfolgt gemäß § 18 Abs 6 AIVG. Eine allfällige Förderung von Stiftungsmaßnahmen stellt ebenfalls keine Betrauung im Sinne des § 32 Abs, 3 AMSG dar. Eine Stiftungseinrichtung ist kein (datenschutzrechtlicher) Dienstleister des AMS. Es sind daher mit Stiftungseinrichtungen keine Datenschutzvereinbarungen abzuschließen.

⁷² z.B. im Falle des Unternehmensgründungsprogramms sind dies Umstände bzw. Informationen, die im Zusammenhang mit der geplanten zukünftigen selbstständigen Tätigkeit stehen und wesentlich für die Beratung sind.

⁷³ z.B. per Post (eingeschrieben und zu Händen), per Boten (zu Händen), per eAMS-Konto

Die Umsetzung des Datenschutzkonzeptes ist im Rahmen der projektspezifischen Vor-Ort-Prüfungen durch die vertragsverantwortliche Stelle stichprobenartig zu überprüfen.

7 INKRAFTTRETEN

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit 1. Mai 2017 in Kraft und ersetzt die Richtlinie AMF 14-2014, BGS/AMF/0722/9964/2014.

8 QUALITÄTSSICHERUNG

Um die laufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, sind die Landesgeschäftsstellen verpflichtet, bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit der Vorstandsrichtlinie einen Erfahrungsbericht an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen bis spätestens 1. Mai 2019 zu übermitteln. Die Fachabteilung verpflichtet sich, diese Rückmeldungen auszuwerten und dem Vorstand des AMS Österreich zur Festlegung des weiteren Procedere vorzulegen. Die LGF werden über die Entscheidung informiert.

9 ERLÄUTERUNGEN

9.1 ad. 3 EFQM

5a) Prozesse systematisch gestalten, managen und im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen aller InteressenspartnerInnen laufend verbessern.

9.2 ad. 6.1.2 Abwicklung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung

Die typologische Zuordnung der zivilrechtlichen Verträge erfolgt derzeit entweder in Richtung Förderungsvertrag oder Werkvertrag.

Förderungsvertrag

Der Empfänger schuldet im Falle eines Förderungsvertrages nur die Verwirklichung des Zweckzwecks, der i.d.R. im widmungsgerechten Verhalten besteht. Das widmungsgerechte Verhalten besteht in der Erbringung der förderungswürdigen Leistung.

Es wird kein Erfolg geschuldet. Es treffen ihn aber Nebenpflichten. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich zwar nicht zur Erbringung der geförderten (Haupt-)Leistung, aber zu Nebenleistungen, wie z.B. zur Erstattung von Berichten, Duldung bestimmter Kontrollmaßnahmen, Rückerstattung der Förderung unter gewissen Bedingungen. Der Förderungsgeber kann die Erbringung der geförderten Leistung durch den Förderungsnehmer nicht erzwingen. Es ist jedoch die Förderung einzustellen oder bereits geleistete Förderungsbeträge sind rückzufordern, wenn die vereinbarten Einstellungs- und Rückforderungstatbestände erfüllt sind.

Werkvertrag

Ein Werkvertrag gemäß § 1151 ABGB entsteht, wenn jemand die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt. Es handelt sich um ein zweiseitig verpflichtendes (synallagmatisches) Rechtsgeschäft. Die synallagmatischen Leistungspflichten sind stets Hauptleistungspflichten, ihretwegen wird der Vertrag überhaupt geschlossen. Bei einem Werkvertrag haftet der Werkunternehmer für einen bestimmten Erfolg. Leistungspflichten und Erfolgszusage sind wesentliche Bestandteile des Werkvertrages.

Vertragsabschluss mit insolventen Vertragspartnern

a) Förderungen:

Die Gewährung von Förderungen an insolvente Rechtssubjekte ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Abschluss des Förderungsvertrages ist jedoch zu prüfen, wer für das insolvente Rechtssubjekt vertretungsbefugt ist. Im Regelfall ist dies der Insolvenzverwalter; lediglich im Falle der Eigenverwaltung darf eine einem Insolvenzverfahren unterworfenen natürliche Person selbst bzw. eine juristische Person durch ihre organschaftlichen Vertreter Rechtsgeschäfte abschließen. Aufgrund des besonderen wirtschaftlichen Risikos bei insolventen Unternehmen wäre nach Auffassung der Finanzprokurator jedenfalls ein Kosten- und Finanzierungsplan abzuverlangen und dieser besonders kritisch zu überprüfen. Weiters sollte bei der Festlegung der Auszahlungsbedingungen darauf geachtet werden, dass Auszahlungen nur insoweit und dann erfolgen, wenn diese zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt werden, um das Entstehen von Rückforderungsansprüchen möglichst einzuschränken. I.d.R. sollten daher die Zahlungen im Nachhinein erfolgen.

b) Vergabe gemäß BVergG 2006

Die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen an Unternehmen gegen die ein Insolvenzverfahren anhängig ist, ist gemäß § 68 Abs 1 Z 2 grundsätzlich unzulässig, da derartige Unternehmen von der Teilnahme an Vergabeverfahren auszuschließen sind. Von diesem absoluten Ausschließungsgrund ausgenommen sind lediglich Direktvergaben und die Fälle des § 38 Abs 1 Z 3 und Z 4 BVergG, wobei hier jedoch im konkreten Einzelfall vor Auftragsvergabe zu prüfen ist, ob die Leistungsfähigkeit des Unternehmens trotz des anhängigen Insolvenzverfahrens zur zuverlässigen Ausführung des Auftrages ausreicht.

9.3 ad. 6.1.4 Schriftlichkeit

Das Gebot der Schriftlichkeit bedeutet Unterschriftlichkeit. Das Erfordernis der Schriftlichkeit soll gewährleisten, dass aus dem Schriftstück der Inhalt der Erklärung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden können.⁷⁴

⁷⁴ Das Vorliegen einer Stampiglie ist daher nicht zwingend erforderlich.

Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift auf mechanischem Wege [Telefax oder einscannen] ist nur da genügend, wo es im Geschäftsverkehr üblich ist. (OGH 2.7.1993, 1 Ob 525/93) Der Abschluss von Förderungs- und Werkverträgen mit der öffentlichen Hand⁷⁵ per Telefax oder per einfachem E-Mail wird als nicht im Geschäftsverkehr üblich angesehen.

Wird jedoch beispielsweise zur Einhaltung von Fristen ein Förderungsansuchen vorab per Telefax mit Unterschrift oder per E-Mail-Anhang mit eingescannter Unterschrift übermittelt, kann dies anerkannt werden, sofern das Original nachgereicht wird.

Das eAMS-Konto gewährleistet aufgrund der vorhergehenden Identifizierung und Authentifizierung in Verbindung mit einer sicheren Verbindung die Kriterien der Schriftlichkeit. Es ist jedoch auf die Eindeutigkeit der Willenserklärung zu achten. Sieht beispielsweise ein Begehren ein Unterschriftfeld vor, so ist entweder vor das Unterschriftsfeld die Formulierung „Bei Übermittlung im Wege des eAMS-Kontos ist keine eigenhändige Unterschrift für die Rechtsverbindlichkeit erforderlich“ zu setzen oder das eigenhändig unterfertigte Förderungsansuchen eingescannt zu übermitteln oder in der Begleitnachricht der Zweck der Übermittlung darzulegen.

Bei elektronischen Dokumenten kann - neben der Übermittlung per eAMS-Konto - das Erfordernis der Unterschriftlichkeit auch durch eine qualifizierte elektronische Signatur auf dem Dokument gewährleistet werden. Die qualifizierte elektronische Signatur ist einer eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt. Die rechtliche Grundlage bildet das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG sowie die eIDAS-Verordnung Nr. 910/2014.

Durch die qualifizierte elektronische Signatur sind die richtige Zuordnung eines Dokumentes an den Signator und die Gewährleistung der Unverfälschtheit des signierten Dokumentes gewährleistet.

Die Überprüfung, ob eine ordnungsgemäße qualifizierte elektronische Signatur vorliegt, kann über das Webservice der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) unter dem Link „<https://www.signatur.rtr.at/de/vd/Pruefung.html>“ oder über „www.handy-signatur.at“ vorgenommen werden.

Es gibt unterschiedliche Signaturanbieter. Die über die Bürgerkarte/Handysignatur (www.buergerkarte.at) erstellte qualifizierte elektronische Signatur hat in Österreich die größte Verbreitung.

Bei Verträgen bzw. Vereinbarungen ohne finanzielle Implikationen (z.B. Kooperationsvereinbarungen bei fremdfinanzierten Projekten) ist auch eine Übermittlung des handschriftlich unterfertigten Dokuments per Telefax oder als eingescanntes Dokument im Anhang eines einfachen E-Mails zulässig.

9.4 ad. 6.8.3 Feststellung des Rechtsanspruches (Forderung)

Erklärungsirrtum

⁷⁵ Das BVergG anerkennt anstelle der eigenhändigen Unterschrift nur die qualifizierte elektronische Signatur.

Ein Erklärungsirrtum des AMS liegt vor, wenn ein Vertrag abgeschlossen wird, der nicht oder nicht in dieser Form hätte abgeschlossen werden sollen. Trotz dieses Irrtums erlangt der Vertrag Rechtskraft.

Hinsichtlich der Rechtsfolgen des Irrtums ist einerseits zwischen wesentlichen und unwesentlichen und andererseits zwischen beachtlichen und unbeachtlichen Irrtümern zu unterscheiden.

a) Wesentlicher / unwesentlicher Irrtum

Ein Irrtum ist dann als wesentlich zu qualifizieren, wenn der Erklärende ohne ihn das Geschäft nicht geschlossen hätte; wäre das Geschäft ohne den Irrtum anders geschlossen worden, liegt ein unwesentlicher Irrtum vor. Hinsichtlich der Rechtsfolgen unterscheiden sich die beiden Formen des Irrtums dadurch, dass im Falle eines wesentlichen Irrtums – Beachtlichkeit vorausgesetzt – die Vertragsaufhebung, während im Fall des unwesentlichen Irrtums lediglich die Vertragsanpassung begehrt werden kann.

b) Beachtlicher / unbeachtlicher Irrtum

Nur ein beachtlicher Irrtum kann vom Irrenden rechtlich aufgegriffen werden. Beachtlich ist ein Irrtum gemäß § 871 ABGB in folgenden Fällen:

- Der Irrtum wurde vom Vertragspartner veranlasst.

Der Irrtum ist durch den anderen veranlasst, wenn der Vertragspartner den Irrtum adäquat verursacht. Die Irreführung muss weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgen. Keine adäquate Verursachung wäre jedoch gegeben, wenn ganz offensichtlich unrichtige Angaben gemacht werden, deren Überprüfung dem AMS leicht möglich war.

Dazu sei ergänzt, dass in Förderungsverträgen gemäß § 25 Abs 1 Z 1 ARR 2014 zu vereinbaren ist, dass eine Förderung zurückzuerstatten ist oder der Anspruch auf zugesicherte Zahlungen erlischt, wenn das AMS vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde. Liegt eine solche vertragliche Vereinbarung vor, ist in aller Regel eine Irrtumsanfechtung nicht erforderlich, sondern eine Rückforderung bereits aufgrund der getroffenen vertraglichen Vereinbarung möglich.

- Der Irrtum musste dem Vertragspartner offenbar auffallen.

Der Irrtum musste dem Vertragspartner offenbar auffallen, wenn die ausdrückliche Erklärung des AMS so geartet ist, dass der andere Teil den Irrtum bei der im Verkehr üblichen und objektiv vorausgesetzten Aufmerksamkeit hätte bemerken oder wenigstens den Verdacht auf das Vorliegen eines Irrtums hätte schöpfen müssen. In der Literatur finden sich dazu folgende Beispiele: die Verwechslung des Kilopreises mit dem Preis einer Tonne, eine erhebliche Differenz zwischen dem ursprünglich geforderten, vom Käufer unbeanstandeten und dem im schriftlichen Vertrag aufscheinenden Preis.

- Der Irrtum wurde noch rechtzeitig aufgeklärt

Ein Irrtum ist solange rechtzeitig aufgeklärt, als der Vertragspartner noch keine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verfügungen im Vertrauen auf den Vertrag getroffen oder die Gelegenheit zu solchen versäumt hat, also noch keinen Vertrauensschaden erlitten hat.

Zahlung einer Nichtschuld

Erfolgt durch das AMS irrtümlich die Auszahlung eines Betrages, ohne dass dafür ein Rechtsgrund (z.B. eine vertragliche Verpflichtung) vorliegt, handelt es sich um die Zahlung einer Nichtschuld im Sinne des § 1431 ABGB. Dieser Betrag kann umgehend rückgefordert werden.

Bei Bezahlung einer Nichtschuld ist auch der gutgläubige Empfänger zur Rückzahlung verpflichtet.

9.5 ad. 6.8.4 Vorgehen zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen

Bei der Geltendmachung von Rechtsansprüchen sind die Vorschriften über die Verjährung zu beachten. Die Verjährung eines Anspruches kann im Wesentlichen nur durch gerichtliche Geltendmachung oder ausdrückliche Anerkennung hintan gehalten werden; bloße Mahnungen, Zahlungsaufforderungen o.Ä. genügen hierzu nicht. Die Gewährung von Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenbewilligung) hindert den Fortlauf der begonnenen Verjährungsfrist (Ablaufhemmung).

Förderungsverträge

Bei Förderungsverträgen gilt nach § 1478 i.V.m. § 1472 ABGB eine Verjährungsfrist von 40 Jahren. Die Verjährung beginnt, sobald das Recht „an sich schon hätte ausgeübt werden können“, d.h. beispielsweise ab Eintritt des Rückforderungstatbestandes.

Aus praktischen Gründen und da diesbezüglich - soweit überblickbar - keine oberstgerichtliche Judikatur vorliegt, sollte aus Vorsichtsgründen die Geltendmachung möglichst frühzeitig, jedenfalls innerhalb von drei Jahren erfolgen. Bei Förderungen aus Gemeinschaftsmitteln können allenfalls kürzere Verjährungsfristen gelten und hat eine Prüfung im Einzelfall zu erfolgen.

Werkverträge

Bei Werkverträgen ist auf § 1486 ABGB abzustellen und die Verjährungszeit von 3 Jahren ab Fälligkeit des Werklohnes zu beachten.

Insolvenz des Vertragspartners während laufender Verträge

Verträge, die mit dem insolvent gewordenen Unternehmen abgeschlossen wurden, können – wenn die Vertragsauflösung die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte – nur aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Eine allfällige Vertragsauflösung bzw. das Zurückhalten von Zahlungen ist mit der Finanzprokurator abzustimmen.

Eine für den Insolvenzfall vereinbarte Änderung der Zahlungsmodalität wird durch § 25a IO jedoch nicht ausgeschlossen, sofern sie nicht auf eine Umgehung dieser Bestimmung hinausläuft. Als zulässig wird u.a. eine für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vereinbarte Umstellung auf Zug-um-Zug-Leistung oder Vorleistung des Schuldners in zumutbarem Rahmen angesehen.

Insolvenz des Vertragspartners nach Vertragsende, jedoch mit bereits geltend gemachter Forderung:

In diesem Falle stellt sich nicht die Frage, ob ein bestehender Vertrag weitergeführt werden soll. Die gegenüber dem Vertragspartner geltende gemachte Forderung ist – sofern die Finanzprokurator noch nicht mit der Einbringung betraut war – durch die LGS/BGS über die Finanzprokurator – im Insolvenzverfahren erneut geltend zu machen.

9.6 ad. 6.8.4 Vorgehen zur Geltendmachung des Rechtsanspruches (Rückforderungszinsen)

Ab Forderungen über € 3.000,- sind im Verschuldensfall Rückforderungszinsen vom Tag der (letzten) Auszahlung der Förderung bzw. des Entgeltes zu berücksichtigen, und zwar in der Höhe von 4% p.a. (Zinseszinsmethode).

Nr.	Tätigkeit Vertragspartner	Tätigkeit AMS	Auswirkungen	Auswirkungen
			BAS IF/BAS TF	F-SAP
1		Durchführung der PWV	Es generiert sich ein Rückforderungsbetrag (ohne Zinsen)	Es generiert sich eine Ersatzforderung (ohne Zinsen).
2		<p>Im Zuge der PWV ist – falls eine Rückforderung über € 3.000,- beträgt – zu prüfen, ob diese Rückforderung durch schuldhaftes Verhalten des Vertragspartners begründet ist (ev. mit Unterstützung der Finanzprokurator - FINPROK).</p> <p>Liegt ein schuldhaftes Verhalten des Vertragspartners vor, sind Zinsen durch die Landesgeschäftsstelle, Abt. AMF idR mit Unterstützung der Abt. FIN zu berechnen. Dafür ist das Formular Zinsblatt/ZVA für Zinsforderung bis auf das Ergebnis Zinsforderung durch AMF auszufüllen und unter sachlich richtig zu bestätigen.</p> <p>(Wird die Rückforderung durch die Finanzprokurator betrieben, werden die Zinsen von der Finanzprokurator berechnet.)</p>		
3		Erstellung eines freien Abrechnungsschreibens durch AMF, in dem die Zinsen, Barauslagen etc. eigens ausgewiesen werden.	BAS IF/BAS TF stellt die Zinsen nicht dar. Es wird empfohlen, die Zinsen z.B.	Die Ersatzforderung „Zinsen“ wird dargestellt.

		<p>PWV genehmigen und die Kopie des Abrechnungsschreibens und/oder Anordnungsformulars an FIN mit dem Ersuchen, um Verbuchung der Zinsen übermitteln.</p> <p>FIN führt die Buchung (gleiche FIPOS, SAKO und Fistl wie die Kapitalforderung) durch.</p>	<p>unter der Ansicht Entscheidung/ Genehmigung im Feld „Anmerkungen“ zu dokumentieren.</p>	
4	<p>Einzahlung der Rückforderung inkl. Zinsen und allf. Gerichtsgebühren durch Vertragspartner (entweder direkt oder über FINPROK)</p>	<p>Die Buchhaltungsagentur (BHAG) bucht Eingang auf AMF-Verwahrniskonto.</p> <p>FIN nimmt ausgabenmindernd eine gesplittete Buchung des eingezahlten Betrages in nachfolgender Reihenfolge vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. allfällige Gerichtsgebühren (Pauschalgebühren) 2. Zinsen 3. Kapital <p>Die Gerichtsgebühren (Pauschalgebühren) werden im Vorfeld aus dem eigenem Wirkungsbereich finanziert. Sie sind daher nach Zahlungseingang auch wieder dem eigenen Wirkungsbereich zuzuordnen.</p>		<p>Der budgetierte Ausgabenbetrag wird durch die Zahlung vermindert.</p> <p><i>Anmerkung:</i> Bei vollständiger Rückforderung kann durch die zusätzlichen Zinsen projektbezogen ein Negativsaldo entstehen.</p>
5		<p>FIN dokumentiert Rückforderungseingang ohne Zinsen im BAS IF/BAS TF</p>	<p>Dokumentation des Eingangs der Rückforderung (ohne Zinsen) durch FIN</p>	

Beispiel: Berechnung von Rückforderungszinsen

Die Verzinsung des aushaftenden Rückzahlungsbetrages ist vom Tage der Auszahlung⁷⁶ der Förderung bzw. des Entgelts bis zum Datum der Genehmigung der PWV mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu berechnen.

Letzte Teilzahlung	am 15.2.2011 (Zahlungsdatum AMS ⁷⁷)
PWV – Genehmigung ⁷⁸ : € 10.000 Rückforderung	am 10.7.2012

Berechnung der Rückforderungszinsen von € 10.000,- vom 23.2. 2011 (Zahlungsdatum + 7 Werktage für Bankweg) bis 10.7.2012. Es sind nach deutscher Zinsmethode (30/360) Rückforderungszinsen in der Höhe von € 559,47 zu verrechnen.

⁷⁶ im Falle von Teilzahlung vom Tag der letzten Teilzahlung an

⁷⁷ erforderlichenfalls hat AMF bei FIN nachzufragen

⁷⁸ erforderlichenfalls hat der Entscheider eine Terminabstimmung mit dem Genehmiger vorzunehmen.

9.7 ad. 6.8.4 Vorgehen zur Geltendmachung des Rechtsanspruches (Verzugszinsen bei Überzahlung)

Der Vertragspartner ist im Falle von BAS-TF Projekten vertraglich zu verpflichten, dass bei einer Überzahlung durch das AMS diese binnen 14 Tage nach Vorlage der Abrechnung an das AMS zurückzuerstatten ist. Weiters ist zu vereinbaren, dass Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. verrechnet werden, sollte diese Frist nicht eingehalten werden. Dem Vertragspartner ist die Kontonummer für die Rücküberweisung mitzuteilen (Kontoinhaber: AMS Arbeitsmarktförderung IBAN: AT88 0100 0000 0565 0101)


Anbei sind zwei Varianten für organisatorische Vorkehrungen im Umgang mit Überzahlungen beschrieben. Unzulässig ist die Durchführung einer „vorläufigen“ PWV zur Berücksichtigung der Überzahlung und „erneuter“ PWV bei Durchführung der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit.

Variante 1: Überzahlung im BAS TF/F-SAP wird erst bei PWV berücksichtigt.

Nr.	Tätigkeit Vertragspartner	Tätigkeit AMF	Tätigkeit FIN/BHAG	Auswirkungen BAS TF	Auswirkungen F-SAP
1	Erstellung der Endabrechnung und Übermittlung dieser ans AMS	AMF informiert im Bedarfsfall FIN, dass Abrechnung eingegangen ist und eine Überzahlung vorliegt.			
2	Überweisung der Überzahlung durch den Vertragspartner auf das AMS-Konto		Die Buchhaltungsagentur (BHAG) bucht Eingang auf AMF-Verwahrniskonto. Betrag bleibt am Verwahrniskonto bis PWV erfolgt.		
3		Im Zuge der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (PWV) durch AMF hat diese durch Nachfrage bei FIN zu überprüfen, ob die Rückzahlung eingegangen ist.	FIN informiert auf Anfrage AMF, ob und wenn ja, wann eine Rückzahlung eingegangen ist.		
4		<p>Falls die Rückzahlung eingegangen ist, wird im Abrechnungsschreiben die Rückzahlung der Überzahlung ausgewiesen und nur mehr ein – sich aus der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ergebender - allfälliger Restbetrag rückgefordert.</p> <p>Falls die Überweisung nicht (vollständig) erfolgte, sind vom Zeitpunkt des Eingangs der Abrechnungsunterlagen bis zum Abschluss der PWV Verzugszinsen in der Höhe von 4% p.a. (ohne Zinseszinsmethode) zu berechnen. Diese sind im Endabrechnungsschreiben ebenfalls auszuweisen. Es ist</p>			

		<p>ablaufmäßig – abgesehen von der unterschiedlichen Zinsberechnungsmethode - wie bei Rückforderungszinsen vorzugehen.</p> <p>Die PWV wird genehmigt.</p>		<p>Es generiert sich ein Rückforderungsbetrag, der die Überzahlung beinhaltet.</p>	<p>Es generiert sich eine Ersatzforderung, die die Überzahlung beinhaltet.</p>
5		<p>AMF informiert FIN über erfolgte PWV.</p>	<p>FIN bucht Rückzahlung als negative Ausgabe von Verwahrmiskonto auf Projekt um.</p>		<p>Der budgetierte Ausgabenbetrag wird durch die Umbuchung vermindert.</p> <p>Es verbleibt ein allfälliger – sich aus der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ergebender – Restbetrag.</p>
6			<p>Rückzahlung wird im BAS TF eingetragen.</p>	<p>Dokumentation der Rückzahlung der Überzahlung</p>	
7	<p>Überweisung des Vertragspartners eines allfälligen Restbetrages (oder AMS-seitig automatische Gegenrechnung durch F-SAP)</p>		<p>FIN bucht Eingang ausgabenmindernd auf Projekt und trägt ihn im BAS TF ein.</p>	<p>Dokumentation des Eingangs des Restbetrages</p>	

Variante 2 Berücksichtigung der Überzahlung durch „Änderung nach Genehmigung“

Nr.	Tätigkeit Vertragspartner	Tätigkeit AMF	Tätigkeit FIN/BHAG	Auswirkungen BAS TF	Auswirkungen F-SAP
1	Erstellung der Endabrechnung und Übermittlung dieser ans AMS	AMF reduziert den Finanzplan im Zuge einer „Änderung nach Genehmigung“ um die Überzahlung.		Es generiert sich ein Rückforderungsbetrag in der Höhe der Überzahlung.	Es generiert sich eine Ersatzforderung in der Höhe der Überzahlung.
2	Überweisung der Überzahlung durch den Vertragspartner auf das AMS Konto (oder AMS-seitig: automatische Gegenrechnung).		BHAG bucht Eingang als negative Ausgabe auf das Projekt. FIN dokumentiert unverzüglich die Rückzahlung im BAS TF.	Dokumentation der Rückzahlung der Überzahlung.	 Falls die Rückzahlung vor Durchführung der PWV nicht im BAS TF dokumentiert wurde, wird ohne Berücksichtigung des Zahlungseinganges die Ersatzforderung in der ursprünglichen Höhe im F-SAP generiert.
3		Im Zuge der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (PWV) durch AMF hat diese (falls nicht im BAS TF dokumentiert) durch Nachfrage bei FIN zu überprüfen, ob die Rückzahlung eingegangen ist.	FIN informiert auf Anfrage AMF, ob eine Rückzahlung eingegangen ist.		
4		Falls die Rückzahlung eingegangen ist, wird im Abrechnungsschreiben die Rückzahlung der Überzahlung ausgewiesen und nur mehr ein – sich aus der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ergebender -		Es generiert sich ein Rückforderungsbetrag ohne Überzahlung.	Es generiert sich eine Ersatzforderung ohne Überzahlung.

		<p>allfälliger Restbetrag rückgefordert.</p> <p>Falls die Rückzahlung nicht (vollständig) erfolgte, sind vom Zeitpunkt des Eingangs der Abrechnungsunterlagen bis zum Abschluss der PWV Verzugszinsen in der Höhe von 4% p.a. (ohne Zinseszinsmethode) zu berechnen. Diese sind im Endabrechnungsschreiben ebenfalls auszuweisen. Es ist ablaufmäßig – abgesehen von der unterschiedlichen Zinsberechnungsmethode - wie bei Rückforderungszinsen vorzugehen.</p> <p>Die PWV wird genehmigt.</p>			
5	Überweisung des Vertragspartners eines allfälligen Restbetrages (oder AMS-seitig: automatische Gegenrechnung).		FIN bucht Eingang ausgabenmindernd auf Projekt und trägt ihn im BAS TF ein.	Dokumentation der Rückforderung	

Beispiel: Verzugszinsen bei verspäteter Rücküberweisung einer Überzahlung

Nicht verbrauchte Förderungsmittel sind binnen 14 Tagen nach Legung der Endabrechnung durch den Vertragspartner auf nachfolgende Bankverbindung IBAN: AT88 0100 0000 0565 0101 mit dem Vermerk „Überzahlung Projekt XX“ zurückzuzahlen. Wird diese Frist nicht eingehalten, werden Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. verrechnet.

Datum AMS-Eingangsstempel der Endabrechnung des Trägers bzw.

Eingang der Endabrechnung im eAMS: € 1.000 Überzahlung am 14.5.2012

Eingang Rücküberweisung beim AMS am 17.6.2012

Berechnung der Verzugszinsen von € 1.000,- vom 29.5.2012 (Eingang Endabrechnung + 14 Tage Zahlungsfrist⁷⁹) bis 16.6.2012. Es sind nach deutscher Zinsmethode (30/360) Verzugszinsen in der Höhe von € 2,08 zu verrechnen.

⁷⁹ Im § 907a ABGB ist geregelt, dass der Schuldner den Überweisungsauftrag so rechtzeitig zu erteilen hat, dass der Gläubiger bei Fälligkeit über den geschuldeten Betrag auf seinem Konto verfügen kann.

9.8 ad. 6.8.6.1 Aussetzung oder Einstellung der Einziehung oder Verzicht

Aussetzung der Einziehung

Die Aussetzung der Einziehung einer Forderung ist jene Maßnahme, die von Amts wegen dann getroffen werden kann, wenn die Einziehung einer Forderung zunächst offenkundig aussichtslos erscheint, aber aufgrund der Sachlage angenommen werden kann, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen kann.

Einstellung der Einziehung

Die Einstellung der Einziehung einer Forderung ist jene Maßnahme, die von Amts wegen getroffen werden kann und auf die Abstandnahme von der Geltendmachung eines Anspruches abzielt, wenn

- der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen würde, oder
- alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind, oder
- Einziehungsmaßnahmen von vornherein aussichtslos sind

und in den beiden letztgenannten Fällen aufgrund der Sachlage nicht angenommen werden kann, dass Einziehungsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden. Die Abstandnahme ist nur nach innen wirksam. Bei einer Änderung der Gegebenheiten der Schuldnerin oder des Schuldners kann die Forderung – im Gegensatz zum gültigen Verzicht nach § 74 BHG 2013 – jedoch später erneut geltend gemacht werden.

Bei Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung (z.B. Sanierungsverfahren) gilt die Rückforderung mit Bezahlung der Quote als getilgt. Nach vollständigem Eingang der Quote ist auf Basis der Empfehlung der Finanzprokurator im Schlussbericht die Abschreibung der nun nicht mehr bestehenden (Rest)Rückforderung vorzunehmen.

Bei Verfahren ohne Restschuldbefreiung (z.B. Konkurs) ist eine allfällige Abschreibung ebenfalls gemäß der Empfehlung im Schlussbericht der Finanzprokurator vorzunehmen.

Verzicht

Gemäß § 74 BHG 2013 darf auf eine Forderung von Amts wegen oder auf Grund eines Ansuchens der Schuldnerin oder des Schuldners ganz oder teilweise verzichtet, wenn

1. die Einziehung der Forderung nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Ausmaßes des allfälligen Verschuldens der Schuldnerin oder des Schuldners an der Entstehung der Forderung, unbillig wäre oder der Verzicht auf die Forderungen im wirtschaftlichen Interesse des Bundes liegt und
2. der Forderungsbetrag, auf den verzichtet werden soll, den hierfür im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG festgesetzten Höchstbetrag nicht überschreitet.

Ein amtswegig eingeleiteter Forderungsverzicht ist nur unter der Bedingung anzubieten, dass er ausdrücklich von der Schuldnerin oder vom Schuldner angenommen wird. Die Anforderung des § 74 Abs. 3 BHG 2013, dass bei dem Verzicht auf eine Forderung des Bundes jedenfalls auszubedingen ist, dass ein Widerruf zulässig ist, wenn der Verzicht durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung oder sonst wie erschlichen worden ist, ist im Zivilrecht nicht erforderlich. Es gilt § 870 ABGB.

9.9 ad. 6.8.6.2.1 Verfahren zur Einbeziehung der Finanzprokurator

Die Aufgabe der Finanzprokurator ist es, eine außergerichtliche oder gerichtliche Geltendmachung bzw. die zwangsweise Einbringung der Ansprüche vorzunehmen. Eine allfällig erforderliche Berechnung von Rückforderungs- bzw. Verzugszinsen erfolgt durch die Finanzprokurator.

Die Finanzprokurator wird nach allfälliger Durchführung eines weiteren Mahnlaufes die Forderung gerichtlich geltend machen und nach Schaffung des Exekutionstitels ein Exekutionsverfahren einleiten sowie den Zahlungseingang überwachen. In Einzelfällen kann die Finanzprokurator aus wirtschaftlichen Gründen die Direktzahlung von Raten an das AMS veranlassen; diesfalls ist der Zahlungseingang vom AMS zu überwachen. Wenn die Vereinnahmung durch die Finanzprokurator erfolgt, überweist diese die Beträge auf das AMF-Konto. Ein Abschlussbericht der Finanzprokurator mit der Angabe, ob eine allfällige (Rest)Forderung abzuschreiben ist, ergeht an die vertragsverantwortliche Landes- bzw. an die Bundesgeschäftsstelle.

9.10 ad. 6.9.1 Anzeigepflicht

Betrug

§ 146. StGB Wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, jemanden durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Schwerer Betrug

§ 147. (1) StGB Wer einen Betrug begeht, indem er zur Täuschung

1. eine falsche oder verfälschte Urkunde, ein falsches, verfälschtes oder entfremdetes unbares Zahlungsmittel, falsche oder verfälschte Daten, ein anderes solches Beweismittel oder ein unrichtiges Meßgerät benützt,
2. ein zur Bezeichnung der Grenze oder des Wasserstands bestimmtes Zeichen unrichtig setzt, verrückt, beseitigt oder unkenntlich macht oder
3. sich fälschlich für einen Beamten ausgibt,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Betrug mit mehr als geringem Schaden begeht, indem er über die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode nach der Anlage der Anti-Doping-Konvention, BGBl. Nr. 451/1991, zu Zwecken des Dopings im Sport täuscht.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Betrug mit einem € 3.000,- übersteigenden Schaden begeht.

(3) Wer durch die Tat einen € 50.000,- übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Gewerbsmäßiger Betrug

§ 148. StGB Wer einen Betrug gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wer jedoch einen schweren Betrug in der Absicht begeht, sich durch dessen wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Förderungsmißbrauch

§ 153b. (1) StGB Wer eine ihm gewährte Förderung mißbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt wurde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer die Tat als leitender Angestellter (§ 74 Abs. 3) einer juristischen Person oder einer Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit, der die Förderung gewährt wurde, oder zwar ohne Einverständnis mit demjenigen, dem die Förderung gewährt wurde, aber als dessen leitender Angestellter (§ 74 Abs. 3) begeht.

(3) Wer die Tat in bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Betrag begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Wer die Tat in bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Betrag begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(5) Eine Förderung ist eine Zuwendung, die zur Verfolgung öffentlicher Interessen aus öffentlichen Haushalten gewährt wird und für die keine angemessene geldwerte Gegenleistung erbracht wird; ausgenommen sind Zuwendungen mit Sozialleistungscharakter und Zuschüsse nach § 12 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948. Öffentliche Haushalte sind die Haushalte der Gebietskörperschaften, anderer Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Kirchen und Religionsgesellschaften, sowie der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und die Haushalte, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden.

Tätige Reue

§ 167. (1) StGB Die Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung, Datenbeschädigung, Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems, Diebstahls, Entziehung von Energie, Veruntreuung, Unterschlagung, dauernder Sachentziehung, Eingriffs in fremdes Jagd- oder Fischereirecht, Entwendung, Betrugs, betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs, Erschleichung einer Leistung, Notbetrugs, Untreue, Geschenkannahme durch Machthaber, Förderungsmißbrauchs, betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, Wuchers, betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers, grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen, Vollstreckungsverweigerung und Hehlerei wird durch tätige Reue aufgehoben.

(2) Dem Täter kommt tätige Reue zustatten, wenn er, bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3⁸⁰) von seinem Verschulden erfahren hat, wenngleich auf Andringen des Verletzten, so doch ohne hiezu gezwungen zu sein,

1. den ganzen aus seiner Tat entstandenen Schaden gutmacht oder
2. sich vertraglich verpflichtet, dem Verletzten binnen einer bestimmten Zeit solche Schadensgutmachung zu leisten. In letzterem Fall lebt die Strafbarkeit wieder auf, wenn der Täter seine Verpflichtung nicht einhält.

(3) Der Täter ist auch nicht zu bestrafen, wenn er den ganzen aus seiner Tat entstandenen Schaden im Zug einer Selbstanzeige, die der Behörde (§ 151 Abs. 3) sein Verschulden offenbart, durch Erlag bei dieser Behörde gutmacht.

(4) Der Täter, der sich um die Schadensgutmachung ernstlich bemüht hat, ist auch dann nicht zu bestrafen, wenn ein Dritter in seinem Namen oder wenn ein anderer an der Tat Mitwirkender den ganzen aus der Tat entstandenen Schaden unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen gutmacht.

Daneben gibt es noch zahlreiche Sonderregelungen einer tätigen Reue im StGB (zB §§ 151 Abs. 2, 175 Abs. 2, 183b, 226 uva.).

⁸⁰ die zur Strafverfolgung berufene Behörde

10 LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG

<p>Vorstandsrichtlinie ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE ZUR ABWICKLUNG VON FÖRDERUNGS- UND WERKVERTRÄGEN (ALL)</p>
--

Anwendungsprobleme:

Zu den einzelnen Punkten, entsprechend der Gliederung der Vorstandsrichtlinie:

Punkt, Seite:	Änderungsvorschlag (kurze Ausformulierung)	Begründung/Hinweis auf ev. Anhang

Angabe der Person, mit der diese Stellungnahme bei Bedarf besprochen werden kann:

....., Telefonnummer:

Datum

Unterschrift

11 ANHANG

- 11.1 Übersicht über die normativen Grundlagen
- 11.2 Beispiele von vorlagepflichtigen Vorhaben
- 11.3 Vorlagepflicht bei Forderungen des Bundes gegenüber Dritten – Betragsgrenzen
- 11.4 Datenschutzvereinbarung für Einzelprojekte
- 11.5 Datenschutzvereinbarung für Maßnahmentyp
- 11.6 FAQ Datenschutz
- 11.7 Muster Kooperationsvereinbarung fremdfinanzierte Beratungs- und Betreuungsprojekt
- 11.8 Muster Kooperationsvereinbarung fremdfinanzierte Projekte mit DLU
- 11.9 Muster Kooperationsvereinbarung fremdfinanzierte Beschäftigungsprojekte
- 11.10 Muster Kooperationsvereinbarung Fit2Work